

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 73/2001 der Kommission vom 15. Januar 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 74/2001 der Kommission vom 15. Januar 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 31/2001 über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	3
Verordnung (EG) Nr. 75/2001 der Kommission vom 15. Januar 2001 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	5
Verordnung (EG) Nr. 76/2001 der Kommission vom 15. Januar 2001 über die Lieferung von Weichweizen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	9
* Verordnung (EG) Nr. 77/2001 der Kommission vom 5. Januar 2001 zur Änderung von Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 1547/1999 und der Verordnung (EG) Nr. 1420/1999 des Rates hinsichtlich der Verbringung bestimmter Arten von Abfällen nach Albanien, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Jamaika, Marokko, Nigeria, Peru, Rumänien, Simbabwe und Tunesien ⁽¹⁾	14
Verordnung (EG) Nr. 78/2001 der Kommission vom 15. Januar 2001 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	32

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2001/41/EG:

* Beschluss des Rates vom 22. Dezember 2000 über die Regelung für die zum Generalsekretariat des Rates abgeordneten nationalen Experten — Abordnung im Rahmen der Regelung für den Austausch von Beamten des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union und Beamten der nationalen Behörden und internationalen Organisationen	35
---	-----------

Kommission

2001/42/EG:

- ★ **Empfehlung der Kommission vom 22. Dezember 2000 über ein koordiniertes Kontrollprogramm der Gemeinschaft für das Jahr 2001 zur Sicherung der Einhaltung der Rückstandshöchstgehalte von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 4096)** 40

2001/43/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 20. September 2000 zur Änderung der Entscheidung 1999/395/EG der Kommission über Beihilfen Spaniens zugunsten der SNIACE SA mit Sitz in Torrelavega, Kantabrien ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2741)** 46

2001/44/EG, EGKS, Euratom:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 28. Dezember 2000 über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Februar, 1. März, 1. April, 1. Mai und 1. Juni 2000 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind** 50

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 73/2001 DER KOMMISSION
vom 15. Januar 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Januar 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 15. Januar 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (*)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	96,6
	204	31,5
	624	73,1
	999	67,1
0707 00 05	052	104,3
	628	142,5
	999	123,4
0709 90 70	052	95,0
	204	86,1
	999	90,5
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	46,5
	204	51,7
	220	41,9
	999	46,7
0805 20 10	052	47,4
	204	84,1
	624	63,6
	999	65,0
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	64,5
	204	78,5
	624	74,7
	999	72,6
0805 30 10	052	55,5
	600	64,8
	999	60,1
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	38,4
	400	92,2
	404	89,9
	720	122,6
	728	73,8
	999	83,4
0808 20 50	052	189,0
	400	87,7
	999	138,3

(*) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 74/2001 DER KOMMISSION
vom 15. Januar 2001
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 31/2001 über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom
27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwal-
tung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der
Ernährungssicherheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1
Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 31/2001 der Kommission ⁽²⁾
wurde eine Ausschreibung durchgeführt über die Lieferung von
Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe. Es ist ange-
zeigt, für das Los B auf Antrag des Begünstigten bestimmte

Bedingungen des Anhangs der genannten Verordnung zu
ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Los B wird der Anhang der Verordnung (EG) Nr.
31/2001 durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amts-
blatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 15. Januar 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 4 vom 9.1.2001, S. 3.

ANHANG

LOS B

1. **Maßnahme Nr.:** 19/00 (B1); 23/00 (B2)
 2. **Begünstigter** ⁽²⁾: World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma; Tel. (39-06) 65 13 29 88; Fax 65 13 28 44/3; Telex 626675 WFP I
 3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
 4. **Bestimmungsland:** Angola
 5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** entweder raffiniertes Rapsöl oder raffiniertes Sonnenblumenöl
 6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 1 300
 7. **Anzahl der Lose:** 1 in 2 Teilmengen (B1: 600 Tonnen; B2: 700 Tonnen)
 8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ ⁽⁶⁾: Siehe ABl. C 312 vom 31.10.2000, S. 1 [D.1 oder D.2]
 9. **Aufmachung:** Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (10.4 A, B und C.2)
 10. **Kennzeichnung oder Markierung** ⁽⁵⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (III A 3)
 - für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Portugiesisch
 - zusätzliche Aufschriften: —
 11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Bereitstellung von in der Gemeinschaft erzeugtem raffiniertem Pflanzenöl. Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein.
 12. **Vorgesehene Lieferstufe** ⁽⁷⁾: frei Löschhafen — Hafenslager PAM/WFP
 13. **Alternative Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
 14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
 15. **Löschhafen:** B1: Luanda; B2: Lobito
 16. **Bestimmungsort:**
 - Transitlager oder Transithafen: —
 - Lieferung auf dem Landweg: —
 17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
 - erste Frist: 22.4.2001
 - zweite Frist: 29.4.2001
 18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
 - erste Frist: 5.-18.3.2001
 - zweite Frist: 19.-31.3.2001
 19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
 - erste Frist: 30.1.2001
 - zweite Frist: 13.2.2001
 20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 15 EUR/Tonne
 21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾: Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
 22. **Erstattung bei der Ausfuhr:** —
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 75/2001 DER KOMMISSION
vom 15. Januar 2001
über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom
27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwal-
tung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der
Ernährungssicherheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1
Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurden die Liste der
Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschafts-
hilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung
der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus
geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten
Getreide zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember
1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für
die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen

der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft ⁽²⁾. Zu diesem
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen und die sich daraus ergebenden Kosten genauer
festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft wird
Getreide bereitgestellt zur Lieferung an die in dem Anhang
aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EG) Nr.
2519/97 zu den im Anhang aufgeführten Bedingungen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Bieter die geltenden allge-
meinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und
akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen
oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 15. Januar 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

ANHANG

LOS A

1. **Maßnahmen Nr.:** 22/00
2. **Begünstigter** ^(?): World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Rom; Tel. (39-06) 65 13 29 88; Fax 65 13 28 44/3; Telex 626675 WFP I
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Äthiopien
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weichweizen
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 33 500
7. **Anzahl der Lose:** 1
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ⁽³⁾ ⁽⁵⁾: Siehe Abl. C 312 vom 31.10.2000, S. 1 [A.1]
9. **Aufmachung** ⁽⁷⁾: Siehe Abl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (1.0 A 1.c, 2.c und B.3)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ⁽⁶⁾: Siehe Abl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II A 3)
 - für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Englisch
 - zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe** ⁽⁸⁾: frei Löschhafen — gelöscht
13. **Alternative Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen — fob gestaut
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** Djibouti
16. **Bestimmungsort:**
 - Transitlager oder Transithafen: —
 - Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
 - erste Frist: 25.3.2001
 - zweite Frist: 8.4.2001
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
 - erste Frist: 19.2.-4.3.2001
 - zweite Frist: 5.-18.3.2001
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
 - erste Frist: 30.1.2001
 - zweite Frist: 13.2.2001
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾: Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, Büro 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** ⁽⁴⁾: Die am 11.1.2001 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 2842/2000 der Kommission (Abl. L 328 vom 23.12.2000, S. 37) festgesetzte Erstattung

LOS B

1. **Maßnahme Nr.:** 21/00
2. **Begünstigter** ^(?): World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Rom; Tel. (39-06) 65 13 29 88; Fax 65 13 28 44/3; Telex 626675 WFP I
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Dschibuti
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Geschliffener Reis (Erzeugniscode 1006 30 92 9900; 1006 30 94 9900, 1006 30 96 9900, 1006 30 98 9900)
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 2 700
7. **Anzahl der Lose:** 1
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ^(?) ^(?): Siehe ABl. C 312 vom 31.10.2000, S. 1 [A.7]
9. **Aufmachung** ^(?): Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (1.0 A 1.c, 2.c und B.6)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ^(?): Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II A 3)
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Französisch
— zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe** ^(?): frei Löschhafen — Hafenslager PAM/WFP
13. **Alternative Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** Djibouti
16. **Bestimmungsort:**
— Transitlager oder Transithafen: —
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
— erste Frist: 18.3.2001
— zweite Frist: 1.4.2001
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe**
— erste Frist: 19.2.-4.3.2001
— zweite Frist: 5.-18.3.2001
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
— erste Frist: 30.1.2001
— zweite Frist: 13.2.2001
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾: Bureau de l'aide alimentaire, Attn M. T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, Büro 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** ⁽¹⁾: Die am 11.1.2001 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 2842/2000 der Kommission (ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 37) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: Torben Vestergaard (Tel. (32-2) 299 30 50); Fax (32-2) 296 20 05).
 - (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
 - (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
 - (⁴) Die Verordnung (EG) Nr. 259/98 der Kommission (ABl. L 25 vom 31.1.1998, S. 39) betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum. Der Lieferant wird auf Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der genannten Verordnung verwiesen. Die Kopie der Lizenz wird übermittelt, sobald die Ausfuhranmeldung angenommen wurde (zu verwendende Fax-Nummer: (32-2) 296 20 05).
 - (⁵) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
— pflanzengesundheitliches Zeugnis.
 - (⁶) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt II A 3 c), folgende Fassung „Europäische Gemeinschaft“.
 - (⁷) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muss der Auftragnehmer 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.
 - (⁸) Neben Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 gilt, dass keines der gecharterten Schiffe in den jüngsten Ausgaben der gemäß dem „Paris Memorandum of Understanding and Port State Control“ (Richtlinie 95/21/EG des Rates, ABl. L 157 vom 7.7.1995, S. 1) veröffentlichten vier Quartalberichte angezeigt sein darf.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 76/2001 DER KOMMISSION
vom 15. Januar 2001
über die Lieferung von Weichweizen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurden die Liste der Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschaftshilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe Bangladesch Getreide zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 ⁽²⁾ der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft. Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen und die sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Zuteilung von Weichweizen für Bangladesch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 und gemäß den Bedingungen in Anhang I dieser Verordnung wird eine Ausschreibung eröffnet.

Jedes eingereichte Angebot wird als unter Berücksichtigung der Kosten und Beschränkungen verfasst angesehen, welche aus der spezifischen Klausel resultieren, die durch den Briefwechsel zwischen der Kommission und dem Empfänger festgesetzt wird, zum Teil veröffentlicht in Anhang II. Im Besonderen sollte die Liegezeit auf der Grundlage einer täglichen Entladequote von durchschnittlich 2 400 Tonnen festgelegt werden, sodass das dem Empfänger von der Europäischen Gemeinschaft zu entrichtende Eilgeld zu Lasten des Auftragnehmers geht.

Es wird davon ausgegangen, dass der Bieter die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 15. Januar 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

ANHANG I

LOSE A, B

1. **Maßnahme Nr.:** 303/99 (A); 304/99 (B)
2. **Begünstigter** ^(?): Bangladesh
3. **Vertreter des Begünstigten:** The Secretary, Ministry of Food, Bangladesh; Secretariat, Dhaka, Bangladesh
4. **Bestimmungsland:** Bangladesh
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weichweizen
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 50 000
7. **Anzahl der Lose:** 2 (A: 25 000 Tonnen; B: 25 000 Tonnen)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ^(?) ^(?): Siehe ABl. C 312 vom 31.10.2000, S. 1 [A.1]
9. **Aufmachung:** Lose Schüttung
10. **Kennzeichnung oder Markierung:**
 - für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: —
 - Zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Löschhafen — ungelöscht ^(?)
Der Begünstigte übernimmt das Löschen von Weizen gemäß den Bedingungen in Anhang II
13. **Alternative Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen — fob gestaut und „trimmed“
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** Chittagong
16. **Bestimmungsort:**
 - Transitlager oder Transithafen: —
 - Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe** ⁽⁶⁾ ⁽⁸⁾:
 - erste Frist: A: 1.4.2001; B: 16.-22.4.2001
 - zweite Frist: A: 15.4.2001; B: 30.4.-13.5.2001
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
 - erste Frist: A: 12.-18.2.2001; B: 5.-11.3.2001
 - zweite Frist: A: 26.2.-4.3.2001; B: 19.-25.3.2001
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
 - erste Frist: 30.1.2001
 - zweite Frist: 13.2.2001
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾: Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr. T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, Büro 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** ⁽⁴⁾: Die am 11.1.2001 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 2842/2000 der Kommission (Abl. L 328 vom 23.12.2000, S. 37) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: Torben Vestergaard [Tel.: (32-2) 299 30 50; Fax (32-2) 1296 20 05].
 - (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
 - (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
 - (⁴) Die Verordnung (EG) Nr. 259/98 der Kommission (ABl. L 25 vom 31.1.1998, S. 39) betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum. Der Lieferant wird auf Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der genannten Verordnung verwiesen. Die Kopie der Lizenz wird übermittelt, sobald die Ausfuhranmeldung angenommen wurde (zu verwendende Fax-Nummer: (32-2) 296 20 05].
 - (⁵) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente:
 - pflanzengesundheitliches Zeugnis,
 - Zeugnis über Begasung.
 - (⁶) Siehe Anhang II Punkt 4 Unterabsatz 2.
 - (⁷) Neben Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 gilt, dass keines der gecharterten Schiffe in den jüngsten Ausgaben der gemäß dem „Paris Memorandum of understanding and Port State Control“ (Richtlinie 95/21/EG des Rates, ABl. L 157 vom 7.7.1995, S. 1) veröffentlichten vier Quartalsberichte angezeigt sein darf.
 - (⁸) Der Artikel 14 Absatz 14 letzter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 (ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23) ist anwendbar.
-

ANHANG II

1. Zu charternder Schiffstyp

Es ist geplant, zwei Schiffe (selbsttrimmende Massengutfrachter) zu chartern. Die Schiffe müssen über mindestens fünf Luken verfügen und mit mindestens einem Kran/Derrick-Kran pro zwei Luken ausgerüstet sein. Die Schiffe müssen in die äußere Ankerreedee von Chittagong einlaufen können; dort sollen sie nach erforderlicher Leichterung nach Chittagong (Chittagong Jetties) verholt werden bzw. dort anlegen können. Zu diesem Zweck sollte die maximale Länge der Schiffe 610 Fuß sein.

Der Charterer/Reeder sorgt dafür, dass Bevollmächtigte an Bord die Erstschrift ihrer Bevollmächtigung mitführen und die Schiffe unbedingt gemäß der STCW-Vereinbarung von 1995 bemannt sind. Andernfalls geht jede Schiffsverspätung zu Lasten des Reeders.

2. Löschvorrichtung

Die Schiffe haben dem Begünstigten in dem Löschhafen kostenfrei Winden und/oder Kräne sowie die Antriebsleistung dazu, Gien und Falle in gutem Betriebszustand sowie ausreichende Beleuchtung für gegebenenfalls erforderliche Nacharbeit an Bord, an Deck und in den Laderäumen zur Verfügung zu stellen. Ferner haben die Schiffe auf eigene Kosten Windenleute zu stellen.

3. Angabe der voraussichtlichen Ankunftszeit (ETA) des Schiffs

Der Kapitän hat bei den Beauftragten des Begünstigten, Movements Chittagong — Telex: 642237 CMS C BJ — (bei gleichzeitiger Benachrichtigung von Banglaship Chittagong — Telex: 66277 BSC BJ und Movestore Dhaka — Telex: 642230 CMS BJ), über Funk/Kabel zehn Tage vor dem Eintreffen im Löschhafen, d. h. Chittagong, Löschanweisungen einzuholen und dabei ETA und Tiefgang anzugeben. Die Löschanweisungen werden dem Schiff innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Anfrage des Kapitäns übermittelt.

Der Kapitän hat dem Beauftragten des Begünstigten, d. h. Movements Chittagong, Banglaship Chittagong und Movestore Dhaka, folgende Angaben zu machen:

- a) beim Auslaufen aus dem Ladehafen:
 - i) Lademenge,
 - ii) Tiefgang bei der Ankunft,
 - iii) TPI (Tonne je Zoll);
- b) zehn Tage vorher: ETA Hafen Chittagong,
fünf Tage vorher: ETA Hafen Chittagong,
72, 48 bzw. 24 Stunden vorher: ETA Hafen Chittagong.

4. Löschgeschwindigkeit und Löszeitberechnung

Die Ladung ist vom Begünstigten frei von Risiko und Kosten für das Schiff mit einer durchschnittlichen Geschwindigkeit von 2 400 metrischen Tonnen per Wetter-Arbeitstag von 24 aufeinanderfolgenden Stunden zu löschen. Die Zeit von 12.00 Uhr mittags am Donnerstag oder 17.00 Uhr an Tagen vor einem Feiertag bis 9.00 Uhr am Samstag bzw. am folgenden Arbeitstag wird nicht umgerechnet, auch wenn sie gebraucht wird. Die Löschgeschwindigkeit ist unter Zugrundelegung von mindestens vier betriebsbereiten Luken berechnet. Ist ihre Zahl jedoch kleiner als die angegebene Mindestzahl, wird die Löschgeschwindigkeit entsprechend verringert.

Die Löschbereitschaftsanzeige ist nach dem Einlaufen des Schiffs in der äußeren Ankerreedee von Chittagong auszuhändigen und anzunehmen; die Liegezeit beginnt 24 Stunden nach Eingang und Annahme der Löschbereitschaftsanzeige während der Geschäftsstunden, (09.00-17.00) unabhängig davon, ob das Schiff am Liegeplatz festgemacht hat oder nicht. Falls ein Lieferzeitraum von der Kommission festgesetzt worden ist, beginnt die Liegezeit jedoch nicht vor dem ersten Tag dieses Zeitraums. Im Löschhafen wird die Zeit für das Verholen von einer Reede zur anderen, von Reede zu Liegeplatz oder von einem Liegeplatz zum anderen auf Kosten des Reeders/Charterers nicht als Liegezeit angerechnet.

Sämtliche Löscharbeiten bedürfen der Genehmigung des Kapitäns und sind von ihm zu überwachen, auch wenn die Stauer vom Begünstigten entlohnt werden. Der Kosten- und Zeitaufwand für etwa erforderliches Trimmen geht ausnahmslos zu Lasten des Reeders.

Muss ein Leichter auf der Ankerreedee von Chittagong wegen starker Dünung und/oder schlechtem Wetter vom Mutterschiff ablegen, so wird der gesamte Zeitverlust nicht als Liegezeit angerechnet. Die Zeiterfassung wird ab dem Zeitpunkt unterbrochen, zu dem der Leichter ablegt, und fortgesetzt, sobald der Leichter wieder neben dem Mutterschiff angelegt hat.

5. Leichterung im Löschhafen

Das erforderliche Leichtern auf der äußeren Ankerreede von Chittagong wird ausnahmslos von dem Begünstigten durchgeführt; der Kosten- und Zeitaufwand dafür geht ausschließlich zu dessen Lasten. Bei Schiffen, die wegen zu großen Tiefgangs nicht in die äußere Ankerreede einlaufen können, übernimmt der Charterer/Reeder auf eigene Kosten das Leichtern auf der Ankerreede von Kutubdia. Dieses Leichtern gilt als Umladen, und die dafür eingesetzten Leichter werden zu den gleichen Bedingungen gelöscht wie das Mutterschiff, wobei die Zeit für das Leichtern in Kutubdia nicht als Liegezeit angerechnet wird. Beim Leichtern gegebenenfalls verursachte Kollisionsschäden werden unmittelbar zwischen dem Reeder des Mutterschiffs und dem Eigner des Leichters geregelt (unabhängig davon, ob sie von den Reedern/Charterern für das Leichtern in Kutubdia oder vom Begünstigten für das Leichtern auf der äußeren Ankerreede geheuert wurden). Ist ein Anlegen an der äußeren Ankerreede von Chittagong unsicher, geht eine Leichterung in Kutubdia zu Lasten des Begünstigten.

Der Kapitän unterstützt den Begünstigten und/oder seine Beauftragten/Agenten/Stauer/Leichterführer jederzeit, damit ein zügiges Löschen gewährleistet ist. Leichter müssen zur Vermeidung von Schäden mit Fendern ausgerüstet sein.

6. Liegegeld/Eilgeld

Werden die Schiffe nicht mit der in diesem Anhang vorgeschriebenen Geschwindigkeit gelöscht, so zahlt der Begünstigte ein Liegegeld zu der im Chartervertrag vereinbarten Rate bis zu einem Höchstbetrag von 8 000 EUR je verlorenen Tag.

Für eingesparte Löschezit im Löschhafen ist dem Begünstigten Eilgeld in Höhe von 50 % der Liegegeldrate zu der im Chartervertrag vereinbarten Rate bis zu einem Höchstbetrag von 4 000 EUR je eingesparten Tag zu zahlen.

Etwaiges Liegegeld oder Eilgeld im Löschhafen in der oben angegebenen Höhe ist je nach Fall vom Begünstigten an die Kommission oder von der Kommission an den Begünstigten zu zahlen. Das etwaige Liege-/Eilgeld wird zwischen Auftragnehmer und Kommission abgerechnet.

Die Liegezeit im Löschhafen ist nicht reversibel.

7. Verschiedenes

Etwaige Überstundenzuschläge für das Hafens- und Zollpersonal gehen zu Lasten der Partei (Reeder oder seine Agenten bzw. Begünstigter oder seine Agenten), die die Überstunden angeordnet hat; werden die Überstunden jedoch von den Hafenbehörden angeordnet, so gehen sie jeweils zur Hälfte zu Lasten des Begünstigten und des Reeders. Überstundenzuschläge für die Schiffsbesatzung gehen immer zu Lasten des Reeders.

Im Löschhafen ist das Öffnen/Verschließen der Luken in jedem Fall vom Reeder zu bezahlen. Die dafür angewandte Zeit gilt nicht als Liegezeit.

Das erste Öffnen und das letzte Schließen der Luken im Löschhafen haben durch die Schiffsbesatzung zu erfolgen.

Verdorbene Waren werden unabhängig von ihrem Bestimmungsort vor dem Auslaufen des Schiffs nach den geltenden Hafenvorschriften beseitigt/vernichtet.

Die Gebühr für die Einsatzleitung der Hafendarbeiter, oder jede gleichartige Gebühr, geht auf Rechnung des Reeders.

Hat der Begünstigte im Auftrag des Charterers/Reeders zusätzliche Kosten zu tragen, können sie dem Auftragnehmer auf Rechnung des Begünstigten von der Kommission unmittelbar bezahlt werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 77/2001 DER KOMMISSION**vom 5. Januar 2001****zur Änderung von Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 1547/1999 und der Verordnung (EG) Nr. 1420/1999 des Rates hinsichtlich der Verbringung bestimmter Arten von Abfällen nach Albanien, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Jamaika, Marokko, Nigeria, Peru, Rumänien, Simbabwe und Tunesien****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/816/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1420/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Festlegung gemeinsamer Regeln und Verfahren für die Verbringung von bestimmten Abfällen in bestimmte nicht der OECD angehörende Länder ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1208/2000 ⁽⁴⁾, insbesondere Artikel 3 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Januar 2000 sandte die Kommission eine „Verbalnote“ an alle Nicht-OECD-Länder (sowie an Polen und Ungarn, die den OECD-Beschluss C(92)39 endg. noch nicht anwenden). Diese Verbalnote hatte einen dreifachen Zweck: a) Unterrichtung dieser Länder über die neuen Verordnungen der Gemeinschaft; b) Ersuchen um Bestätigung der jeweiligen Standpunkte, so wie sie in den Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 1420/1999 und der Verordnung (EG) Nr. 1547/1999 vom 12. Juli 1999 zur Festlegung der bei der Verbringung bestimmter Arten von Abfällen in bestimmte Länder, für die der OECD-Beschluss C(92) 39 endg. nicht gilt, anzuwendenden Kontrollverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1552/2000 ⁽⁶⁾, dargelegt sind, und c) Einholung einer Antwort von den Ländern, die 1994 nicht geantwortet hatten.

(2) Von den Ländern, die geantwortet haben, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Jamaika, Marokko, Nigeria, Peru, Rumänien, Simbabwe und Tunesien, haben die folgenden der Kommission mitgeteilt, dass sie der Einfuhr bestimmter Arten von Abfällen nach Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 entweder ohne Kontrollverfahren oder vorbehaltlich einer Kontrolle

gemäß dem Kontrollverfahren, das für Anhang III oder IV dieser Verordnung gilt, oder gemäß dem in Artikel 15 festgelegten Kontrollverfahren zustimmen. In Bezug auf andere Abfälle gaben diese Länder an, dass sie keine Sendungen zu erhalten wünschten.

(3) Auf die „Verbalnote“ teilte Albanien mit, dass seine Haltung unverändert ist. Die Rechtsvorschriften in Bezug auf Albanien müssen jedoch geändert werden, um dem in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 enthaltenen neuen Etikettierungssystem für bestimmte Arten von Abfällen Rechnung zu tragen.

(4) Gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 wurden die offiziellen Anträge dieser Länder am 23. Juni 2000 (am 12. Juli 2000 für Burundi) dem Ausschuss notifiziert, der durch Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 betreffend Abfälle ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/350/EG der Kommission ⁽⁸⁾, eingesetzt wurde.

(5) Zur Berücksichtigung der neuen Lage dieser Länder ist eine gleichzeitige Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1420/1999 und der Verordnung Nr. 1547/1999 erforderlich.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Verordnung (EG) Nr. 1547/1999 wird wie folgt geändert:

1. Anhang A wird entsprechend Anhang A der vorliegenden Verordnung geändert.
2. Anhang B wird entsprechend Anhang B der vorliegenden Verordnung geändert.
3. Anhang C wird entsprechend Anhang C der vorliegenden Verordnung geändert.
4. Anhang D wird entsprechend Anhang D der vorliegenden Verordnung geändert.

⁽¹⁾ ABl. L 30 vom 6.2.1993, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 316 vom 10.12.1999, S. 45.⁽³⁾ ABl. L 166 vom 1.7.1999, S. 6.⁽⁴⁾ ABl. L 138 vom 9.6.2000, S. 7.⁽⁵⁾ ABl. L 185 vom 17.7.1999, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. L 176 vom 15.7.2000, S. 27.⁽⁷⁾ ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39.⁽⁸⁾ ABl. L 135 vom 6.6.1996, S. 32.

Artikel 2

Verordnung (EG) Nr. 1420/1999 wird wie folgt geändert:

1. Anhang A wird entsprechend Anhang E der vorliegenden Verordnung geändert.

2. Anhang B wird entsprechend Anhang F der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Januar 2001

Für die Kommission
Pascal LAMY
Mitglied der Kommission

ANHANG A

Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 1547/1999 wird wie folgt geändert:

1. Der gesamte Text betreffend Bulgarien wird gestrichen.
2. Der gesamte Text betreffend Jamaika wird gestrichen.
3. Der gesamte Text betreffend Tunesien erhält folgende Fassung:

„TUNESIEN

1. Alle Arten unter Abschnitt GB (Metallhaltige Abfälle, die beim Gießen, Schmelzen und Affinieren von Metall anfallen).

2. Unter Abschnitt GC (Sonstige metallhaltige Abfälle):

GC 010		Ausschließlich aus Metallen oder Legierungen bestehende elektrische Geräte und Bauteile
GC 020		Abfälle aus elektronischen Geräten und Bauteilen (z. B. gedruckte Schaltungen auf Platten, Draht usw.) und wiederverwertete elektronische Bauteile, die sich zur Rückgewinnung von unedlen und Edelmetallen eignen
GC 030	ex 8908 00	Schiffe und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken, ohne Ladung und andere aus dem Betrieb des Schiffes herrührende Stoffe, die als gefährlicher Stoff oder Abfall eingestuft sein könnten
GC 040		Fahrzeugwracks nach Entfernung aller darin enthaltenen Flüssigkeiten

Abfälle aus folgenden Metallen und ihren Legierungen in metallischer dispersibler Form:

GC 150		Gold
GC 160		Platin (als ‚Platin‘ gelten Platin, Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium)
GC 170		Andere Edelmetalle z. B. Silber

NB: Quecksilber ist als Verunreinigung dieser Metalle, ihrer Legierungen oder Amalgame ausdrücklich ausgenommen.

3. Alle Arten unter Abschnitt GH (Kunststoffabfälle in fester Form).
4. Alle Arten unter Abschnitt GI (Abfälle von Papier, Pappe und Waren aus Papier).
5. Unter Abschnitt GJ (Textilabfälle):

GJ 033	5202 99	— andere
GJ 120	6309 00	Altwaren
GJ 132	ex 6310 90	— andere
GJ 140	ex 6310	Teppichboden- und Teppichabfälle.

6. Unter Abschnitt GK (Kautschukabfälle):

GK 020	4012 20	Luftreifen, gebraucht
--------	---------	-----------------------

7. Alle Arten unter Abschnitt GM (Abfälle der Agrar- und Ernährungsindustrie)*

5. Unter Abschnitt GN („Beim Gerben, der Pelzverarbeitung und der Häute- und Fellbehandlung anfallende Abfälle“):

GN 040	ex 4110 00	Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar, ausgenommen Lederschlamm.
--------	------------	---

(¹) Abfall ‚ohne Dispersionsrisiko‘ bezieht sich nicht auf Abfälle in Form von Pulver, Schlamm, Staub oder festen Materialien, die eingehüllte gefährliche Abfallstoffe in flüssiger Form enthalten.“

2. Der gesamte Text betreffend Jamaika wird durch folgenden Text ersetzt:

„JAMAICA

Alle Arten unter Abschnitt GM („Abfälle der Agrar- und Ernährungsindustrie“)

3. Der gesamte Text betreffend Nigeria erhält folgende Fassung:

„NIGERIA

1. Alle Arten unter Abschnitt GA („Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen (ohne Dispersionsrisiko) (¹)“).

2. Alle Arten unter Abschnitt GB („Metallhaltige Abfälle, die beim Gießen, Schmelzen und Affinieren von Metall anfallen“).

3. Alle Arten unter Abschnitt GH („Kunststoffabfälle in fester Form“).

4. Alle Arten unter Abschnitt GI („Abfälle von Papier, Pappe und Waren aus Papier“).

5. Unter Abschnitt GJ („Textilabfälle“):

GJ 010	5003	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff)
GJ 011	5003 10	— weder gekrempelt noch gekämmt
GJ 012	5003 90	— andere
GJ 020	5103	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reißspinnstoff
GJ 021	5103 10	— Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren
GJ 022	5103 20	— andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren
GJ 023	5103 30	— Abfälle von groben Tierhaaren
GJ 030	5202	Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)
GJ 031	5202 10	— Garnabfälle
GJ 032	5202 91	— Reißspinnstoff
GJ 033	5202 99	— andere
GJ 040	5301 30	Werg und Abfälle von Flachs
GJ 050	ex 5302 90	Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Hanf (<i>Cannabis sativa</i> L.)
GJ 060	ex 5303 90	Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Jute und anderen textilen Bastfasern (ausgenommen Flachs, Hanf und Ramie)
GJ 070	ex 5304 90	Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Sisal und anderen textilen Agavefasern
GJ 080	ex 5305 19	Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Kokos
GJ 090	ex 5305 29	Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Abaca (<i>Manilahanf</i> oder <i>Musa textilis</i> Nee)
GJ 100	ex 5305 99	Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Ramie und andere textilen Pflanzenfasern, anderweitig weder genannt noch inbegriffen

GJ 110	5505	Abfälle (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Chemiefasern
GJ 111	5505 10	— aus synthetischen Chemiefasern
GJ 112	5505 20	— aus künstlichen Chemiefasern
GJ 130	ex 6310	Lumpen, aus Spinnstoffen; Bindfäden, Seile, Taue und Waren daraus, aus Spinnstoffen, in Form von Abfällen oder unbrauchbar gewordenen Waren
GJ 131	ex 6310 10	— sortiert
GJ 132	ex 6310 90	— andere
GJ 140	ex 6310	Teppichboden- und Teppichabfälle.

6. Unter Abschnitt GK („Kautschukabfälle“):

GK 010	4004 00	Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver und Granulat zerkleinert
GK 030	ex 4017 00	Abfälle und Bruch von Hartkautschuk (z. B. Ebonit).

7. Unter Abschnitt GM („Abfälle der Agrar- und Ernährungsindustrie“):

GM 070	ex 2307	Weintrub
GM 080	ex 2308	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und Nebenerzeugnisse, getrocknet und sterilisiert, auch in Form von Pellets, einer zur Fütterung verwendeten Art, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
GM 090	1522	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen
GM 100	0506 90	Abfälle aus Knochen und Hornteilen, unverarbeitet, entfettet nur zubereitet, jedoch nicht zugeschnitten, mit Säure behandelt oder entgelatiniert
GM 110	ex 0511 91	Fischabfälle
GM 120	1802 00	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall

(¹) Abfall ‚ohne Dispersionsrisiko‘ bezieht sich nicht auf Abfälle in Form von Pulver, Schlamm, Staub oder festen Materialien, die eingehüllte gefährliche Abfallstoffe in flüssiger Form enthalten.“

4. Zwischen den Texten betreffend Nigeria und Russland wird folgender Text eingefügt:

„PERU

Unter Abschnitt GA („Abfälle aus Metallen und Metallegierungen (ohne Dispersionsrisiko) (¹)“):

GA 430	7204	Eisen- oder Stahlschrott
--------	------	--------------------------

(¹) Abfall ‚ohne Dispersionsrisiko‘ bezieht sich nicht auf Abfälle in Form von Pulver, Schlamm, Staub oder festen Materialien, die eingehüllte gefährliche Abfallstoffe in flüssiger Form enthalten.“

ANHANG C

Anhang C der Verordnung (EG) Nr. 1547/1999 wird wie folgt geändert:

Der gesamte Text betreffend Rumänien erhält folgende Fassung:

„RUMÄNIEN

1. Unter Abschnitt GA („Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen (ohne Dispersionsrisiko) ⁽¹⁾):

a) Abfälle und Schrott aus folgenden Edelmetallen und ihren Legierungen:

GA 010	ex 7112 10	— Gold
GA 020	ex 7112 20	— Platin (als ‚Platin‘ gelten Platin, Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium)
GA 030	ex 7112 90	— andere Edelmetalle, z. B. Silber

NB: Quecksibler ist als Verunreinigung dieser Metalle, ihrer Legierungen oder Amalgame ausdrücklich ausgenommen.

b) Abfälle und Schrott aus folgenden NE-Metallen und ihren Legierungen:

GA 120	7404 00	Abfälle und Schrott, aus Kupfer
GA 140	7602 00	Abfälle und Schrott, aus Aluminium
GA 150	7802 00	Abfälle und Schrott, aus Blei
GA 160	7902 00	Abfälle und Schrott, aus Zink
GA 430	7204	Eisen- oder Stahlschrott.

2. Unter Abschnitt GE („Glasabfälle ohne Dispersionsrisiko“):

GE 010	ex 7001 00	Bruchglas und andere Afälle und Scherben, ausgenommen Glas von Kathodenstrahlröhren und anderes aktiviertes (beschichtetes) Glas.
--------	------------	---

3. Unter Abschnitt GI („Abfälle von Papier, Pappe und Waren aus Papier“):

GI 010	4707	Abfälle und Ausschuss von Papier und Pappe.
--------	------	---

4. Unter Abschnitt GJ („Textilabfälle“):

GJ 020	5103	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reißspinnstoff
GJ 030	5202	Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff).

5. Unter Abschnitt GO („Andere, organische Stoffe enthaltende Abfälle, eventuell vermischt mit Metallen und anorganischen Stoffen“):

GO 050		Wegwerffotoapparate, ohne Batterien
--------	--	-------------------------------------

⁽¹⁾ Abfall ‚ohne Dispersionsrisiko‘ bezieht sich nicht auf Abfälle in Form von Pulver, Schlamm, Staub oder festen Materialien, die eingehüllte gefährliche Abfallstoffe in flüssiger Form enthalten.“

ANHANG D

Anhang D der Verordnung (EG) Nr. 1547/1999 wird wie folgt geändert:

1. Der gesamte Text betreffend Albanien erhält folgende Fassung:

„ALBANIEN

1. Unter Abschnitt GA [Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen (ohne Dispersionsrisiko) ⁽¹⁾]:

Abfälle und Schrott aus folgenden NE-Metallen und ihren Legierungen:

GA 120	7404 00	Abfälle und Schrott aus Kupfer
GA 150	7802 00	Abfälle und Schrott aus Blei
GA 160	7902 00	Abfälle und Schrott aus Zink
GA 170	8002 00	Abfälle und Schrott aus Zinn
GA 430	7204	Eisen- oder Stahlschrott.

2. Alle unter Abschnitt GB aufgeführten Arten (Metallhaltige Abfälle, die beim Gießen, Schmelzen und Affinieren von Metallen anfallen).

3. Alle unter Abschnitt GE aufgeführten Arten (Glasabfälle ohne Dispersionsrisiko).

4. Unter Abschnitt GG (Andere Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen, die Metalle und organische Stoffe enthalten können):

GG 080	ex 2621 00	Chemisch stabilisierte Schlacke mit hohem Eisengehalt (über 20 %) aus der Kupferproduktion, nach Industriespezifikationen behandelt (z. B. DIN 4301 und DIN 8201), vor allem für Verwendungen als Baustoff und Schleifmittel.
--------	------------	---

5. Alle Arten unter Abschnitt GI (Abfälle von Papier, Pappe und Waren aus Papier).

6. Unter Abschnitt GJ (Textilabfälle):

GJ 020	5103	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reißspinnstoff
GJ 021	5103 10	— Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren
GJ 022	5103 20	— andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren
GJ 023	5103 30	— Abfälle von groben Tierhaaren
GJ 030	5202	Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)
GJ 031	5202 10	— Garnabfälle
GJ 032	5202 91	— Reißspinnstoff
GJ 033	5202 99	— andere.

⁽¹⁾ Abfall ‚ohne Dispersionsrisiko‘ bezieht sich nicht auf Abfälle in Form von Pulver, Schlamm, Staub oder festen Materialien, die eingehüllte gefährliche Abfallstoffe in flüssiger Form enthalten.“

2. Der gesamte Text betreffend Brasilien erhält folgende Fassung:

„BRASILIEN

Alle in Anhang II aufgeführten Arten ausgenommen diejenigen in Anhang B und ausgenommen:

1. Unter Abschnitt GA [Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen (ohne Dispersionsrisiko) ⁽¹⁾]:

Abfälle und Schrott aus folgenden NE-Metallen und ihren Legierungen:

GA 150	7802 00	Abfälle und Schrott aus Blei
GA 240	ex 8107 10	Abfälle und Schrott aus Cadmium
GA 270	ex 8110 00	Abfälle und Schrott aus Antimon
GA 300	ex 8112 20	Abfälle und Schrott aus Chrom
GA 400	ex 2804 90	Abfälle und Schrott aus Selen
GA 410	ex 2804 50	Abfälle und Schrott aus Tellur.

2. Unter Abschnitt GB („Metallhaltige Abfälle, die beim Gießen, Schmelzen und Affinieren von Metallen anfallen“):

GB 010 2620 11 Galvanisationsplatten (Hartzink).

3. Unter Abschnitt GG („Andere Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen, die Metalle und organische Stoffe enthalten können“):

GG 160 Bituminöses teerfreies Material (Asphaltabfälle) aus Straßenbau und -unterhaltung.

4. Unter Abschnitt GK („Kautschukabfälle“):

GK 020 4012 20 Luftreifen, gebraucht.

(¹) Abfall ‚ohne Dispersionsrisiko‘ bezieht sich nicht auf Abfälle in Form von Pulver, Schlamm, Staub oder festen Materialien, die eingehüllte gefährliche Abfallstoffe in flüssiger Form enthalten.“

3. Der gesamte Text betreffend Bulgarien wird durch die Worte ersetzt:

„BULGARIEN

„Alle Arten in Anhang II“

4. Zwischen den Texten betreffend Burkina Faso und Kamerun wird folgender text eingefügt:

„BURUNDI

1. Unter Abschnitt GA [„Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen (ohne Dispersionsrisiko) (¹)“]:

GA 430 7204 Eisen- oder Stahlschrott.

2. Alle Arten unter Abschnitt GI („Abfälle von Papier, Pappe und Waren aus Papier“).

3. Unter Abschnitt GJ („Textilabfälle“):

GJ 120 6 309 00 Altwaren

GJ 140 ex 6 310 Teppichboden- und Teppichabfälle.

4. Unter Abschnitt GK („Kautschukabfälle“):

GK 020 4012 20 Luftreifen, gebraucht.

5. Unter Abschnitt GM („Abfälle der Agrar- und Ernährungsindustrie“):

GM 130 Abfälle aus der Agrar- und Ernährungsindustrie, ohne Nebenerzeugnisse, die nationale bzw. internationale Anforderungen und Standards für den Verzehr durch Menschen und Tiere erfüllen.

(¹) Abfall ‚ohne Dispersionsrisiko‘ bezieht sich nicht auf Abfälle in Form von Pulver, Schlamm, Staub oder festen Materialien, die eingehüllte gefährliche Abfallstoffe in flüssiger Form enthalten.“

5. Zwischen den Texten betreffend Monaco und die Niederländischen Antillen wird folgender Text eingefügt:

„MAROKKO

Alle Arten unter Abschnitt GJ („Textilabfälle“).“

6. Der gesamte Text betreffend Tunesien erhält folgende Fassung:

„TUNESIEN

1. Alle Arten unter Abschnitt GA [„Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen (ohne Dispersionsrisiko) (¹)“]

2. Alle Arten unter Abschnitt GD („Abfälle aus dem Bergbau ohne Dispersionsrisiko“).

3. Alle Arten unter Abschnitt GE (Glasabfälle ohne Dispersionsrisiko).
4. Alle Arten unter Abschnitt GF (Keramikabfälle ohne Dispersionsrisiko).
5. Unter Abschnitt GG (Andere Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen, die Metalle und organische Stoffe enthalten können):

GG 010		Teilweise raffiniertes Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung
GG 020		Beim Abbruch von Gebäuden anfallende Gipsabfälle
GG 090		Fester Schwefel
GG 100		Calciumcarbonat aus der Herstellung von Calciumcyanamid (mit einem pH-Wert unter 9)
GG 120		Natrium-, Calcium- und Kaliumchloride
GG 130		Carborundum (Siliciumcarbid)
GG 140		Betonbruchstücke
GG 150	ex 2620 90	Lithium-Tantal-Glasschrott und Lithium-Niob-Glasschrott
GG 160		Bituminöses teerfreies Material (Asphaltabfälle) aus Straßenbau und -unterhaltung.

6. Unter Abschnitt GJ (Textilabfälle):

GJ 010	5003	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff)
GJ 011	5003 10	— weder gekrempelt noch gekämmt
GJ 012	5003 90	— andere
GJ 020	5103	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reißspinnstoff
GJ 021	5103 10	— Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren
GJ 022	5103 20	— andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren
GJ 023	5103 30	— Abfälle von groben Tierhaaren
GJ 030	5202	Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)
GJ 031	5202 10	— Garnabfälle
GJ 032	5202 91	— Reißspinnstoff
GJ 040	5301 30	Werg und Abfälle von Flachs
GJ 050	ex 5302 90	Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Hanf (<i>Cannabis sativa</i> L.)
GJ 060	ex 5303 90	Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Jute und anderen textilen Bastfasern (ausgenommen Flachs, Hanf und Ramie)
GJ 070	ex 5304 90	Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Sisal und anderen textilen Agavefasern
GJ 080	ex 5305 19	Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Kokos
GJ 090	ex 5305 29	Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Abaca (<i>Manilahanf</i> oder <i>Musa textilis</i> Nee)
GJ 100	ex 5305 99	Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Ramie und anderen textilen Pflanzenfasern, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
GJ 130	ex 6310	Lumpen, aus Spinnstoffen; Bindfäden, Seile, Taue und Waren daraus, aus Spinnstoffen, in Form von Abfällen oder unbrauchbar gewordenen Waren
GJ 131	ex 6310 10	— sortiert.

7. Unter Abschnitt GK (Kautschukabfälle):

GK 010	4004 00	Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver und Granulat zerkleinert
GK 030	ex 4017 00	Abfälle und Bruch von Hartkautschuk (z. B. Ebonit).

8. Alle Arten unter Abschnitt GL (Abfälle von nichtbehandeltem Kork und Holz').

9. Unter Abschnitt GN (Beim Gerben, der Pelzfellverarbeitung und der Häute- und Fellbehandlung anfallende Abfälle):

GN 010	ex 0502 00	Abfälle von Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, Dachshaaren und anderen Tierhaaren zur Herstellung von Besen, Bürsten und Pinseln
GN 020	ex 0503 00	Rosshaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage
GN 040	ex 4110 00	Bruch und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar, ausgenommen Lederschlamm.

10. Unter Abschnitt GO (Andere, organische Stoffe enthaltende Abfälle, eventuell vermischt mit Metallen und anorganischen Stoffen):

GO 010	ex 0501 00	Haarabfälle
GO 020		Strohabfälle.

(¹) Abfall ‚ohne Dispersionsrisiko‘ bezieht sich nicht auf Abfälle in Form von Pulver, Schlamm, Staub oder festen Materialien, die eingehüllte gefährliche Abfallstoffe in flüssiger Form enthalten.“

7. Nach den Texten betreffend Sambia wird folgender Text eingefügt:

„SIMBABWE

„Alle Arten in Anhang II“.

ANHANG E

Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 1420/1999 wird wie folgt geändert:

1. Der gesamte Text betreffend Albanien erhält folgende Fassung:

„ALBANIEN

Alle Arten, ausgenommen:

1. Unter Abschnitt GA [„Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen (ohne Dispersionsrisiko) (1)“]:

Abfälle und Schrott aus folgenden NE-Metallen und ihren Legierungen:

GA 120	7404 00	Abfälle und Schrott aus Kupfer
GA 150	7802 00	Abfälle und Schrott aus Blei
GA 160	7902 00	Abfälle und Schrott aus Zink
GA 170	8002 00	Abfälle und Schrott aus Zinn
GA 430	7204	Eisen- oder Stahlschrott.

2. Alle unter Abschnitt GB aufgeführten Arten („Metallhaltige Abfälle, die beim Gießen, Schmelzen und Affinieren von Metallen anfallen“).

3. Alle unter Abschnitt GE aufgeführten Arten („Glasabfälle ohne Dispersionsrisiko“).

4. Unter Abschnitt GG („Andere Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen, die Metalle und organische Stoffe enthalten können“):

GG 080	ex 2621 00	Chemisch stabilisierte Schlacke mit hohem Eisengehalt (über 20 %) aus der Kupferproduktion, nach Industriespezifikationen behandelt (z. B. DIN 4301 und DIN 8201), vor allem für Verwendungen als Baustoff und Schleifmittel.
--------	------------	---

5. Alle Arten unter Abschnitt GI („Abfälle von Papier, Pappe und Waren aus Papier“).

6. Unter Abschnitt GJ („Textilabfälle“):

GJ 020	5103	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reißspinnstoff:
GJ 021	5103 10	— Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren
GJ 022	5103 20	— andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren
GJ 023	5103 30	— Abfälle von groben Tierhaaren
GJ 030	5202	Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):
GJ 031	5202 10	— Garnabfälle
GJ 032	5202 91	— Reißspinnstoff
GJ 033	5202 99	— andere.

(1) Abfall „ohne Dispersionsrisiko“ bezieht sich nicht auf Abfälle in Form von Pulver, Schlamm, Staub oder festen Materialien, die eingehüllte gefährliche Abfallstoffe in flüssiger Form enthalten.“

2. Der gesamte Text betreffend Brasilien erhält folgende Fassung:

„BRASILIEN

1. Unter Abschnitt GA („Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen (ohne Dispersionsrisiko) (1)“):

Abfälle und Schrott aus folgenden NE-Metallen und ihren Legierungen:

GA 150	7802 00	Abfälle und Schrott aus Blei
GA 240	ex 8107 10	Abfälle und Schrott aus Cadmium
GA 270	ex 8110 00	Abfälle und Schrott aus Antimon
GA 300	ex 8112 20	Abfälle und Schrott aus Chrom
GA 400	ex 2804 90	Abfälle und Schrott aus Selen
GA 410	ex 2804 50	Abfälle und Schrott aus Tellur.

2. Unter Abschnitt GB („Metallhaltige Abfälle, die beim Gießen, Schmelzen und Affinieren von Metallen anfallen“):

GB 010	2620 11	Galvanisationsplatten (Hartzink).
--------	---------	-----------------------------------

3. Unter Abschnitt GG („Andere Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen, die Metalle und organische Stoffe enthalten können“):

GG 160		Bituminöses teerfreies Material (Asphaltabfälle) aus Straßenbau und -unterhaltung.
--------	--	--

4. Unter Abschnitt GK („Kautschukabfälle“):

GK 020	4012 20	Luftreifen, gebraucht.
--------	---------	------------------------

(¹) Abfall ‚ohne Dispersionsrisiko‘ bezieht sich nicht auf Abfälle in Form von Pulver, Schlamm, Staub oder festen Materialien, die eingehüllte gefährliche Abfallstoffe in flüssiger Form enthalten.“

3. Der gesamte Text betreffend Bulgarien wird gestrichen.

4. Zwischen den Texten betreffend Burkina Faso und Kamerun wird folgender Text eingefügt:

„BURUNDI

Alle Arten, ausgenommen:

1. Unter Abschnitt GA („Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen (ohne Dispersionsrisiko) (¹)“):

GA 430	7204	Eisen- oder Stahlschrott.
--------	------	---------------------------

2. Alle Arten unter Abschnitt GI „Abfälle von Papier, Pappe und Waren aus Papier“.

3. Unter Abschnitt GJ („Textilabfälle“):

GJ 120	6309 00	Altwaren
GJ 140	ex 6310	Teppichboden- und Teppichabfälle.

4. Unter Abschnitt GK („Kautschukabfälle“):

GK 020	4012 20	Luftreifen, gebraucht.
--------	---------	------------------------

5. Unter Abschnitt GM („Abfälle der Agrar- und Ernährungsindustrie“):

GM 130		Abfälle aus der Agrar- und Ernährungsindustrie, ohne Nebenerzeugnisse, die nationale bzw. internationale Anforderungen und Standards für den Verzehr durch Menschen und Tiere erfüllen.
--------	--	---

(¹) Abfall ‚ohne Dispersionsrisiko‘ bezieht sich nicht auf Abfälle in Form von Pulver, Schlamm, Staub oder festen Materialien, die eingehüllte gefährliche Abfallstoffe in flüssiger Form enthalten.“

5. Zwischen den Texten betreffend Guyana und Kiribati wird folgender Text eingefügt:

„JAMAICA

Alle Arten, ausgenommen:

Alle Arten unter Abschnitt GM („Abfälle der Agrar- und Ernährungsindustrie“).

6. Der gesamte Text betreffend Nigeria erhält folgende Fassung:

„NIGERIA

Alle Arten, ausgenommen:

1. Alle Arten unter Abschnitt GA („Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen (ohne Dispersionsrisiko) (1)').
2. Alle Arten unter Abschnitt GB („Metallhaltige Abfälle, die beim Gießen, Schmelzen und Affinieren von Metallen anfallen (1)');
3. Alle Arten unter Abschnitt GH („Kunststoffabfälle in fester Form')
4. Alle Arten unter Abschnitt GI („Abfälle von Papier, Pappe und Waren aus Papier').
5. Unter Abschnitt GJ („Textilabfälle')

GJ 010	5003	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff)
GJ 011	5003 10	— weder gekrempelt noch gekämmt
GJ 012	5003 90	— andere
GJ 020	5103	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reißspinnstoff
GJ 021	5103 10	— Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren
GJ 022	5103 20	— andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren
GJ 023	5103 30	— Abfälle von groben Tierhaaren
GJ 030	5202	Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)
GJ 031	5202 10	— Garnabfälle
GJ 032	5202 91	— Reißspinnstoff
GJ 033	5202 99	— andere
GJ 040	5301 30	Werg und Abfälle von Flachs
GJ 050	ex 5302 90	Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Hanf (<i>Cannabis sativa</i> L.)
GJ 060	ex 5303 90	Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Jute und anderen textilen Bastfasern (ausgenommen Flachs, Hanf und Ramie)
GJ 070	ex 5304 90	Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Sisal und anderen textilen Agavefasern
GJ 080	ex 5305 19	Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Kokos
GJ 090	ex 5305 29	Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Abaca (<i>Manilahanf</i> oder <i>Musa textilis</i> Nee)
GJ 100	ex 5305 99	Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Ramie und anderen textilen Pflanzenfasern, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
GJ 110	5505	Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff)
GJ 111	5505 10	— aus synthetischen Chemiefasern
GJ 112	5505 20	— aus künstlichen Chemiefasern
GJ 130	ex 6310	Lumpen, aus Spinnstoffen; Bindfäden, Seile, Taue und Waren daraus, aus Spinnstoffen, in Form von Abfällen oder unbrauchbar gewordenen Waren
GJ 131	ex 6310 10	— sortiert
GJ 132	ex 6310 90	— andere
GJ 140	ex 6310	Teppichboden- und Teppichabfälle.

6. Unter Abschnitt GK (Kautschukabfälle):

GK 010	4004 00	Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert
GK 030	ex 4017 00	Abfälle und Bruch von Hartkautschuk (z. B. Ebonit)

7. Unter Abschnitt GM (Abfälle der Agrar- und Ernährungsindustrie⁽¹⁾):

GM 070	ex 2307	Weintrub
GM 080	ex 2308	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, Rückstände und Nebenerzeugnisse, getrocknet und sterilisiert, auch in Form von Pellets, einer zur Fütterung verwendeten Art, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
GM 090	1522	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen
GM 100	0506 90	Abfälle aus Knochen und Hornteilen, unverarbeitet, entfettet, nur zubereitet, jedoch nicht zugeschnitten, mit Säure behandelt oder entgelatiniert
GM 110	ex 0511 91	Fischabfälle
GM 120	1802 00	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaofall.

⁽¹⁾ Abfall ‚ohne Dispersionsrisiko‘ bezieht sich nicht auf Abfälle in Form von Pulver, Schlamm, Staub oder festen Materialien, die eingehüllte gefährliche Abfallstoffe in flüssiger Form enthalten.“

7. Der Text betreffend Peru erhält folgende Fassung

„PERU

Alle Arten, ausgenommen:

Unter Abschnitt GA (Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen (ohne Dispersionsrisiko ⁽¹⁾):

GA 430	7204	Eisen- oder Stahlschrott
--------	------	--------------------------

⁽¹⁾ Abfall ‚ohne Dispersionsrisiko‘ bezieht sich nicht auf Abfälle in Form von Pulver, Schlamm, Staub oder festen Materialien, die eingehüllte gefährliche Abfallstoffe in flüssiger Form enthalten.“

8. Zwischen den texten betreffend Peru und São Tome und Príncipe wird folgender Text eingefügt:

„RUMÄNIEN

Alle Arten, ausgenommen:

1. Unter Abschnitt GA (Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen (ohne Dispersionsrisiko ⁽¹⁾):

a) Abfälle und Schrott aus folgenden Edelmetallen und ihren Legierungen:

GA 010	ex 7112 10	— Gold
GA 020	ex 7112 20	— Platin (als ‚Platin‘ gelten Platin, Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium)
GA 030	ex 7112 90	— andere Edelmetalle, z. B. Silber

NB: Quecksilber ist als Verunreinigung dieser Metalle, ihrer Legierungen oder Amalgame ausdrücklich ausgenommen.

b) Abfälle und Schrott aus folgenden NE-Metallen und ihren Legierungen:

GA 120	7404 00	Abfälle und Schrott aus Kupfer
GA 140	7602 00	Abfälle und Schrott aus Aluminium
GA 150	7802 00	Abfälle und Schrott aus Blei
GA 160	7902 00	Abfälle und Schrott aus Zink
GA 430	7204	Eisen- oder Stahlschrott.

2. Unter Abschnitt GE (Glasabfälle ohne Dispersionsrisiko):

GE 010	ex 7001 00	Bruchglas oder andere Abfälle und Scherben, ausgenommen Glas von Kathodenstrahlröhren und anderes aktiviertes (beschichtetes) Glas.
--------	------------	---

3. Unter Abschnitt GI („Abfälle von Papier, Pappe und Waren aus Papier“):

GI 010 4707 Abfälle und Ausschuss von Papier und Pappe.

4. Unter Abschnitt GJ („Textilabfälle“):

GJ 020 5103 Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reißspinnstoff

GJ 030 5202 Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff).

5. Unter Abschnitt GO („Andere, organische Stoffe enthaltende Abfälle, eventuell vermischt mit Metallen und anorganischen Stoffen“):

GO 050 Wegwerffotoapparate, ohne Batterien.

(¹) Abfall ‚ohne Dispersionsrisiko‘ bezieht sich nicht auf Abfälle in Form von Pulver, Schlamm, Staub oder festen Materialien, die eingehüllte gefährliche Abfallstoffe in flüssiger Form enthalten.“

9. Zwischen den Texten betreffend Tansania und Uganda wird folgender Text eingefügt:

„TUNESIEN

1. Unter Abschnitt GC („Sonstige metallhaltige Abfälle“):

GC 050 verbrauchte Katalysatoren aus dem katalytischen Cracken im Fließbett (z. B. Aluminiumoxid, Zeolithe)

GC 060 Verbrauchte metallhaltige Katalysatoren, die Folgendes enthalten:
 — Platinmetalle: Ruthenium, Rhodium, Palladium, Osmium, Iridium, Platin
 — Übergangsmetalle: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän, Tantal, Rhenium
 — Lanthanoide (Seltenerdmetalle): Lanthan, Praseodym, Samarium, Gadolinium, Dysprosium, Erbium, Ytterbium, Cer, Neodym, Europium, Terbium, Holmium, Thulium, Lutetium.

Abfälle aus folgenden Metallen und ihren Legierungen in metallisch dispersibler Form:

GC 090 Molybdän

GC 100 Wolfram

GC 110 Tantal

GC 120 Titan

GC 130 Niob

GC 140 Rhenium.

2. Unter Abschnitt GG („Andere Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen, die Metalle und organische Stoffe enthalten können“):

GG 030 ex 2621 Schwere Asche und Feuerungsschlacken aus Kohlekraftwerken

GG 040 ex 2621 Flugasche aus Kohlekraftwerken

GG 050 Anodenplatten aus der Herstellung von Erdölkoks und/oder Bitumen

GG 060 ex 2803 Verbrauchte Aktivkohole aus der Trinkwasseraufbereitung, Lebensmittel- und Vitaminproduktion

GG 080 ex 2621 00 Chemisch stabilisierte Schlacke mit hohem Eisengehalt (über 20 %) aus der Kupferproduktion, nach Industriespezifikationen behandelt (z. B. DIN 4301 und DIN 8201), vor allem für Verwendungen als Baustoff und Schleifmittel

GG 110 ex 2621 00 Neutralisierter Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung.

3. Unter Abschnitt GJ („Textilabfälle“):

GJ 110	5505	Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff):
GJ 111	5505 10	— aus synthetischen Chemiefasern
GJ 112	5505 20	— aus künstlichen Chemiefasern.

4. Unter Abschnitt GO („Andere, organische Stoffe enthaltende Abfälle, eventuell vermischt mit Metallen und anorganischen Stoffen“):

GO 030	Bei der Herstellung von Penicillin anfallendes inaktiviertes Pilzmyzel, zur Fütterung verwendet
GO 040	Abfälle von silberfreien oder silberhaltigen fotografischen Filmen und Papieren (einschließlich Trägermaterial und lichtempfindliche Beschichtung), die kein Silber in freier ionischer Form enthalten
GO 050	Wegwerffotoapparate, ohne Batterien.“

ANHANG F

Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 1420/1999 wird wie folgt geändert:

1. Der gesamte Text betreffend Burundi wird gestrichen.
2. Der gesamte Text betreffend Marokko erhält folgende Fassung:

„MARROKKO

Alle Arten, ausgenommen:

Alle Arten unter Abschnitt GJ („Textilabfälle“).

3. Der gesamte Text betreffend Tunesien erhält folgende Fassung:

„TUNESIEN

1. Unter Abschnitt GC („Sonstige Abfälle“):

GC 070	ex 2619 00	Schlacken aus Eisen- und Stahlherstellung (einschließlich niedrig legierter Stähle) ausschließlich solcher, die spezifisch zur Einhaltung sowohl der einzelstaatlichen als auch der einschlägigen internationalen Anforderungen und Normen hergestellt wurden (*)
--------	------------	---

GC 080		Walzsinter (Eisenmetall).
--------	--	---------------------------

(*) Diese Position gilt auch für die Verwendung solcher Schlacken als Ausgangsstoff für Titandioxid und Vanadium.

2. Unter Abschnitt GN („Beim Gerben, der Pelzverarbeitung und der Häute- und Fellbehandlung anfallende Abfälle“):

GN 030	ex 0505 90	Abfälle von Vogelbälgen und anderen Vogelteilen, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teilen von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gering gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt.“
--------	------------	--

4. Der gesamte Text betreffend Simbabwe wird gestrichen.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 78/2001 DER KOMMISSION
vom 15. Januar 2001
zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in der Verordnung (EG) Nr. 2892/2000 der Kommission ⁽⁵⁾.

(2) Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während ihres Anwendungszeitraums um 5 EUR/t oder mehr vom festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2, Absatz 1, der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend angepasst. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verordnung (EG) Nr. 2892/2000 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 2892/2000 werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Januar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 19.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluss- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (EUR/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00	0,00
	mittlerer Qualität ⁽¹⁾	0,00	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00	0,00
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	0,00	0,00
	mittlerer Qualität	24,23	14,23
	niederer Qualität	50,70	40,70
1002 00 00	Roggen	43,04	33,04
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	43,04	33,04
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽³⁾	43,04	33,04
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	59,83	49,83
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	59,83	49,83
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	43,04	33,04

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 oder 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 29. Dezember 2000 bis 12. Januar 2001)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas-City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	128,07	129,03	110,34	94,43	200,51 (**)	190,51 (**)	124,43 (**)
Golf-Prämie (EUR/t)	40,64	14,22	6,44	13,21	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	—	—	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) fob Große Seen.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 18,07 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 28,27 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 22. Dezember 2000

**über die Regelung für die zum Generalsekretariat des Rates abgeordneten nationalen Experten —
Abordnung im Rahmen der Regelung für den Austausch von Beamten des Generalsekretariats des
Rates der Europäischen Union und Beamten der nationalen Behörden und internationalen
Organisationen**

(2001/41/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Helsinki vom Dezember 1999 beinhalten die Aufforderung an das Generalsekretariat des Rates, die Möglichkeit eines Personalaustauschs mit nationalen Behörden vorzusehen.
- (2) Es ist beschlossen worden, eine Regelung für den Austausch von Beamten einzuführen, die durch die Abordnung von Beamten des Generalsekretariats zu nationalen Behörden oder internationalen Organisationen und die Abstellung von nationalen oder internationalen Beamten zum Generalsekretariat eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Rat und den nationalen Behörden und den internationalen Organisationen gewährleisten und so zu einem gegenseitigen Wissenstransfer führen soll.
- (3) Aufgrund der Besonderheiten und des Umfangs der zu erfüllenden Aufgaben ist es gerechtfertigt, dass für einen begrenzten Zeitraum eine gewisse Zahl von nationalen Experten und Sachbearbeitern zum Generalsekretariat des Rates abgeordnet wird —

BESCHLIESST:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Definition

- (1) Unter diese Regelung fallen die nationalen Experten, die im Rahmen einer Regelung für den Austausch von Beamten zwischen dem Generalsekretariat des Rates (nachstehend

„Generalsekretariat“ genannt) und nationalen Behörden oder internationalen Organisationen zum Generalsekretariat des Rates abgeordnet werden.

- (2) Die unter diese Regelung fallenden Personen müssen während der Dauer ihrer Abordnung bei einer internationalen oder nationalen Behörde in einem besoldeten Beschäftigungsverhältnis stehen.

- (3) Außer in vom Generalsekretär/Hohen Vertreter genehmigten Ausnahmefällen müssen die abgeordneten nationalen Experten die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen. Derartige Ausnahmen sind jedoch im Bereich der Gemeinsamen Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik ausgeschlossen.

Artikel 2

Dauer der Abordnung

- (1) Die Dauer der Abordnung der nationalen Experten wird nach Maßgabe der ihnen übertragenen Aufgaben festgelegt. Sie darf insgesamt — einschließlich einer möglichen Verlängerung — vier Jahre nicht überschreiten. Der Dienst ist während der gesamten Dauer der Abordnung vollzeitlich auszuüben.

- (2) Die voraussichtliche Dauer der Abordnung ist zum Zeitpunkt der Abstellung in dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Briefwechsel zwischen dem Generalsekretär/Hohen Vertreter und dem Ständigen Vertreter des betreffenden Mitgliedstaats oder der als Arbeitgeber fungierenden internationalen Organisation festzulegen.

- (3) Ein und derselbe nationale Experte kann nur einmal zu den Dienststellen des Generalsekretariats abgeordnet werden.

*Artikel 3***Aufgaben**

(1) Der abgeordnete nationale Experte unterstützt die Beamten des Generalsekretariats; er führt die Aufgaben aus, die ihm im Rahmen eines Arbeitsprogramms oder einer zuvor festgelegten Tätigkeitsbeschreibung übertragen werden.

(2) Die Aufgaben werden einvernehmlich vom Generalsekretariat und der entsendenden Verwaltung im gemeinsamen dienstlichen Interesse und unter Berücksichtigung der Befähigung des Bewerbers festgelegt.

(3) Der abgeordnete nationale Experte kann für das Generalsekretariat nicht gegenüber Dritten verbindlich handeln, es sei denn, er erhält vom Generaldirektor der Generaldirektion, der er zugewiesen worden ist, unter der Dienstaufsicht des Generalsekretärs/Hohen Vertreters einen Sonderauftrag.

(4) Der abgeordnete nationale Experte kann, sofern dies mit den Interessen der Europäischen Union vereinbar ist, in allen Bereichen eingesetzt werden, in denen sich dies als notwendig erweist.

*Artikel 4***Qualifikation, Berufserfahrung, Sprachkenntnisse**

(1) Zu den Dienststellen des Generalsekretariats können Experten abgeordnet werden, die eine Referatsleiter- oder Referententätigkeit ausüben und in einer der den Besoldungsgruppen der Laufbahngruppe A oder B des Generalsekretariats vergleichbaren Besoldungsgruppe eine mindestens dreijährige Berufserfahrung besitzen.

(2) Der abgeordnete nationale Experte muss über eine gründliche Kenntnis einer der Amtssprachen der Europäischen Union und über eine ausreichende Kenntnis einer anderen dieser Sprachen in dem für die Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlichen Maße verfügen.

(3) In dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Briefwechsel ist festzulegen, inwieweit der abgeordnete nationale Experte Zugang zu Verschlusssachen erhält.

(4) Der abgeordnete nationale Beamte muss über gute Kenntnisse im Umgang mit den Informationstechnologien verfügen.

*Artikel 5***Soziale Sicherheit**

(1) Vor der Abordnung hat die öffentliche Verwaltung, der der abzuordnende Beamte untersteht, dem Generalsekretariat eine Bescheinigung zuzuleiten, aus der hervorgeht, dass der Beamte während der Dauer seiner Abordnung weiterhin dem Sozialversicherungssystem seiner Herkunftsstelle angeschlossen ist, von der die im Ausland anfallenden Kosten übernommen werden.

(2) Der nationale Experte ist ab dem Tage seines Dienstantritts zu den Bedingungen, die beim Generalsekretariat für nicht auf Statusbasis beschäftigtes Personal gelten, persönlich gegen Unfallrisiken versichert.

(3) Ein abgeordneter nationaler Experte, der nicht von einer öffentlichen Krankheitsfürsorge gesichert werden kann, kann beantragen, dass das Generalsekretariat für eine Sicherung sorgt, wobei er die Hälfte der Versicherungsprämie zu tragen hat. In diesem Fall wird sein Beitrag monatlich von dem nach Artikel 12 gezahlten Tagegeld einbehalten.

*Artikel 6***Unterbrechung oder Beendigung der Abordnung**

(1) Unter vom Generalsekretariat festgelegten Bedingungen kann dieses eine Unterbrechung der Abordnung genehmigen. Die Vergütungen nach den Artikeln 12 und 13 werden während der Dauer dieser Unterbrechung nicht gezahlt. Die Vergütungen nach den Artikeln 14 und 15 werden nur in den Fällen gezahlt, in denen die Abordnung auf Wunsch des Generalsekretariats unterbrochen wird.

(2) Die Abordnung kann beendet werden, wenn die Interessen des Generalsekretariats oder des Herkunfts-Arbeitgebers oder andere nachgewiesene Gründe dies erfordern.

KAPITEL II

RECHTE UND PFLICHTEN DES ABGEORDNETEN NATIONALEN EXPERTEN*Artikel 7*

(1) Der abgeordnete nationale Experte hat sich bei der Ausübung seines Amtes und in seinem Verhalten ausschließlich von den Interessen des Rates leiten zu lassen.

(2) Der abgeordnete nationale Experte hat sich jeder Handlung, insbesondere jeder öffentlichen Meinungsäußerung, zu enthalten, die dem Ansehen seines Amtes abträglich sein könnte.

(3) Hat ein abgeordneter nationaler Experte in Ausübung seines Amtes in einer Angelegenheit Stellung zu nehmen, an deren Behandlung oder Erledigung er ein persönliches Interesse hat, das seine Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte, so muss er dem Leiter des Dienstes, dem er zugewiesen ist, hiervon Kenntnis geben.

(4) Der abgeordnete nationale Experte ist verpflichtet, über alle Tatsachen und Angelegenheiten, von denen er in Ausübung oder anlässlich der Ausübung seines Amtes Kenntnis erhält, strengstes Stillschweigen zu bewahren; es ist ihm untersagt, nicht veröffentlichte Schriftstücke oder Informationen in irgendeiner Form Personen mitzuteilen, die nicht befugt sind, davon Kenntnis zu erhalten. Diese Verpflichtung besteht für den abgeordneten nationalen Experten auch nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst.

(5) Der abgeordnete nationale Experte darf Texte, die sich auf die Tätigkeit der Europäischen Union beziehen, ohne eine ihm zu den beim Generalsekretariat geltenden Regeln und Bedingungen erteilte Zustimmung weder allein noch in Zusammenarbeit mit Dritten veröffentlichen oder veröffentlichen lassen.

(6) Der Abgeordnete nationale Experte unterliegt den beim Generalsekretariat geltenden Sicherheitsbestimmungen.

(7) Alle Rechte an Arbeiten, die von dem Abgeordneten nationalen Experten in Ausübung seines Amtes ausgeführt werden, stehen dem Generalsekretariat zu.

(8) Der Abgeordnete nationale Experte hat am Ort seiner dienstlichen Verwendung oder in einer solchen Entfernung von diesem Ort Wohnung zu nehmen, dass er in der Ausübung seines Amtes nicht behindert ist.

(9) Der Abgeordnete nationale Experte hat seine Vorgesetzten im Generalsekretariat zu beraten und zu unterstützen; er ist diesen gegenüber für die Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich.

KAPITEL III

ARBEITSBEDINGUNGEN DES ABGEORDNETEN NATIONALEN EXPERTEN

Artikel 8

Arbeitszeit — Dienststunden

(1) Auf den Abgeordneten nationalen Experten findet in Bezug auf Arbeitszeit und Dienststunden die beim Generalsekretariat geltende Regelung Anwendung.

(2) Dem Abgeordneten nationalen Experten kann allerdings nicht die Genehmigung erteilt werden, seinen Dienst in Halbzeitbeschäftigung auszuüben.

Artikel 9

Urlaub — Feiertage

Auf den Abgeordneten nationalen Experten findet in Bezug auf Jahresurlaub, Dienstbefreiung und dienstfreie Tage die beim Generalsekretariat geltende Regelung Anwendung.

Artikel 10

Verwaltung — Kontrolle

Für die Verwaltung und Kontrolle der Urlaubstage sowie der Arbeitszeit ist die Verwaltung des Generalsekretariats zuständig.

KAPITEL IV

BESOLDUNG

A. Dienstbezüge

Artikel 11

Mitteilung der vom Herkunfts-Arbeitgeber gezahlten Bezüge

(1) Die Ständige Vertretung des betreffenden Mitgliedstaats oder die als Arbeitgeber fungierende internationale Organisation hat dem Generalsekretariat bei jedem Abgeordneten nation-

alen Experten die Höhe der jährlichen Bruttobezüge mitzuteilen.

(2) Diese Angaben müssen in dem Briefwechsel zwischen dem Generalsekretär/Hohen Vertreter und dem Ständigen Vertreter des betreffenden Mitgliedstaats oder der als Arbeitgeber fungierenden internationalen Organisation enthalten sein.

B. Vergütungen

Artikel 12

Tagegeld

(1) Der Abgeordnete nationale Experte hat für die Dauer seiner Abordnung Anspruch auf ein Tagegeld in Höhe von 104,03 EUR. Dieses Tagegeld wird monatlich gezahlt. In den in Artikel 18 Absatz 2 genannten Briefwechsel kann jedoch die Bestimmung aufgenommen werden, dass dieses Tagegeld nicht gezahlt wird.

(2) Das Tagegeld wird auch bei Dienstreisen, Jahresurlaub, Dienstbefreiung sowie während der vom Generalsekretariat gewährten dienstfreien Tage gewährt.

(3) Beträgt die Entfernung zwischen dem Dienort und dem Einberufungsort weniger als 50 km, so verringert sich das Tagegeld um 75 %.

(4) Dem Abgeordneten nationalen Experten wird bei Dienstantritt ein Vorschuss in Höhe der Leistungen gewährt, auf die er gemäß Absatz 1 für die Zeit vom Tage des Dienstantritts bis zum letzten Tag des zweiten Monats, der auf den Monat seines Dienstantritts folgt, Anspruch hat.

Mit dieser Zahlung erlischt jeder Anspruch auf Tagegeld für den entsprechenden Zeitraum.

Scheidet der Experte vor Ablauf des Zeitraums, für den der Vorschuss geleistet wurde, endgültig aus dem Dienst des Generalsekretariats aus, so ist der ihm zu viel gezahlte Vorschussbetrag für die nicht abgeleistete Dienstzeit anteilig zurückzuzahlen.

(5) Das Tagegeld des Abgeordneten nationalen Experten kann anhand der Entwicklung der Verbraucherpreise in Brüssel überprüft werden.

Artikel 13

Zusätzliche Pauschalvergütung

Abgeordnete nationale Experten, deren Einberufungsort mindestens 50 km vom Dienort entfernt ist, erhalten gegebenenfalls eine zusätzliche Pauschalvergütung in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den ihnen von ihrem Herkunfts-Arbeitgeber gezahlten jährlichen Bruttobezügen (ohne Familienzulagen) zuzüglich des vom Generalsekretariat gezahlten Tagegelds einerseits und dem Grundgehalt, das — nach Maßgabe der vergleichbaren Laufbahngruppe — Beamten oder Bediensteten des Generalsekretariats in der Besoldungsgruppe A 8 Dienstaltersstufe 1 oder Besoldungsgruppe B 5 Dienstaltersstufe 1 gezahlt wird, andererseits.

C. Kostenerstattung

Artikel 14

Reisekosten

(1) Der abgeordnete nationale Experte, der nicht mit seiner persönlichen beweglichen Habe vom Einberufungsort zum Dienstort umgezogen ist, hat einmal im Monat für sich selbst Anspruch auf die Erstattung der Kosten für die Hin- und Rückreise zwischen Dienstort und Einberufungsort. Die Erstattung erfolgt am Ende jedes Monats oder am Tag des Ausscheidens aus dem Dienst, wenn dieser nicht auf ein Monatsende fällt. Der Betrag wird bei einem einfachen Reiseweg von bis zu 500 km pauschal in Höhe der Kosten für eine Bahnfahrt erster Klasse festgelegt. Ist der Reiseweg länger als 500 km oder wird auf dem üblichen Reiseweg ein Meer überquert, so werden die Kosten für eine Flugreise zum ermäßigten Tarif der Economy class (günstigster Tarif der nationalen Fluggesellschaften, die den Einberufungsort und den Dienstort anfliegen) erstattet.

(2) Bei der Berechnung des Tarifs werden die am 1. Januar des betreffenden Jahres beim Reisebüro des Generalsekretariats geltenden Preise zugrunde gelegt. Dieser Tarif wird alljährlich zum 1. Juli in den Fällen angepasst, in denen seit dem ersten Januar eine mehr als fünfprozentige Preissteigerung zu verzeichnen ist. Scheidet der Experte vor Monatsende aus dem Dienst aus, so wird der Betrag anteilig anhand der Zahl der Arbeitstage berechnet.

(3) Ist der abgeordnete nationale Experte mit seiner persönlichen beweglichen Habe vom Einberufungsort zum Dienstort umgezogen, so hat er für sich, seinen Ehegatten und seine unterhaltsberechtigten Kinder einmal jährlich nach den beim Generalsekretariat geltenden Regeln und Bedingungen Anspruch auf eine Pauschalvergütung der Kosten für Hin- und Rückreise zwischen Dienstort und Einberufungsort.

(4) Der abgeordnete nationale Experte hat nach den beim Generalsekretariat geltenden Regeln und Bedingungen in folgenden Fällen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten:

a) für sich selbst:

- bei Beginn der Abordnung: Kosten der Reise vom Einberufungsort zum Dienstort;
- bei Beendigung der Abordnung: Kosten der Reise vom Dienstort zum Einberufungsort;

b) für seinen Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Kinder:

- beim Umzug: Kosten der Reise vom Einberufungsort zum Dienstort;
- bei Beendigung der Abordnung: Kosten der Reise vom Dienstort zum Einberufungsort.

(5) Als Einberufungsort im Sinne dieses Beschlusses gilt der Ort, an dem der nationale Experte seinen Dienst bei dem ursprünglichen Arbeitgeber ausgeübt hat, bevor er zum Generalsekretariat abgeordnet wurde. Als Dienstort gilt der Ort, an dem sich die Dienststelle befindet, der er zugewiesen ist. Einberufungs- und Dienstort sind in dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Briefwechsel anzugeben.

(6) In dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Briefwechsel kann vorgesehen werden, dass die Reisekosten nicht vom Generalsekretariat übernommen werden.

Artikel 15

Umzugskosten

(1) Der abgeordnete nationale Experte, der seinen Wohnsitz an seinen Dienstort verlegen muss, kann binnen höchstens sechs Monaten nach Dienstantritt den Umzug seiner persönlichen beweglichen Habe veranlassen, sofern die voraussichtliche Dauer seiner Abordnung mindestens ein Jahr beträgt und der Einberufungsort mehr als 50 km vom Dienstort entfernt ist.

(2) Die Aufwendungen für den Umzug der persönlichen beweglichen Habe werden dem abgeordneten nationalen Experten nach den beim Generalsekretariat geltenden Regeln und Bedingungen erstattet.

(3) Nach Beendigung der Abordnung hat der Umzug binnen drei Monaten zu erfolgen.

(4) In dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Briefwechsel kann vorgesehen werden, dass die Umzugskosten nicht vom Generalsekretariat übernommen werden.

Artikel 16

Dienstreisen — Dienstreisekosten

(1) Der abgeordnete nationale Experte kann unter Beachtung von Artikel 3 mit einer Dienstreise beauftragt werden.

(2) Die Dienstreisekosten werden nach den beim Generalsekretariat geltenden Regeln und Bedingungen für die Erstattung der Dienstreisekosten der Beamten abgerechnet.

Artikel 17

Anpassung der Besoldung

(1) Es erfolgt während der gesamten Dauer der Abordnung keine Anpassung der Besoldung des abgeordneten nationalen Experten.

(2) Allerdings wird die zusätzliche Pauschalvergütung nach Artikel 13 entsprechend der Erhöhung der Grundgehälter der Beamten der Gemeinschaft einmal jährlich ohne Rückwirkung angepasst.

KAPITEL V

VERWALTUNGS- UND HAUSHALTSBESTIMMUNGEN

Artikel 18

Mittelzuweisungen und Verträge

(1) Die aus der Abordnung nationaler Experten resultierenden Ausgaben werden unter der Haushaltslinie 1113 des Haushaltsplans des Rates verbucht.

(2) Die Abordnung wird durch Briefwechsel zwischen dem Generalsekretär/Hohen Vertreter und dem Ständigen Vertreter des betreffenden Mitgliedstaats oder der als Arbeitgeber fungierenden internationalen Organisation festgelegt. In dem Briefwechsel sind auch die Namen der Personen angegeben, die im Rahmen dieses Beschlusses befugt sind, die praktischen Modalitäten der Abordnung festzulegen. Das Schreiben zur Verlängerung, Unterbrechung oder Beendigung der Abordnung wird ebenfalls vom Generalsekretär/Hohen Vertreter übersandt. Der abgeordnete nationale Experte findet sich am ersten Tag seiner Abordnung bei der zuständigen Dienststelle der Generaldirektion „Verwaltung und Protokoll“ ein, um die für den Dienstantritt erforderlichen Verwaltungsformalitäten zu erledigen. Der Dienst ist jeweils am ersten Arbeitstag des Monats anzutreten.

Artikel 19

Abrechnung der Ausgaben

Die Zahlungen werden von der zuständigen Dienststelle der Generaldirektion „Verwaltung und Protokoll“ in Euro auf ein bei einer Bank in Belgien eröffnetes Konto überwiesen.

Artikel 20

Infrastrukturausgaben

Die Ausgaben zur Schaffung der materiellen Arbeitsbedingungen für die abgeordneten nationalen Experten (Büroräume, -möbel, -maschinen usw.) werden bei den Verwaltungsmitteln verbucht.

Artikel 21

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 22

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. PIERRET

KOMMISSION

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 2000

über ein koordiniertes Kontrollprogramm der Gemeinschaft für das Jahr 2001 zur Sicherung der Einhaltung der Rückstandshöchstgehalte von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 4096)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/42/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/58/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b),

gestützt auf die Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/58/EG, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b),
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 86/362/EWG und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 90/642/EWG übermittelt die Kommission dem Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz alljährlich vor dem 31. Dezember eine Empfehlung für ein koordiniertes Kontrollprogramm der Gemeinschaft, um die Einhaltung der Rückstandshöchstgehalte von Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß den Anhängen II der genannten Richtlinien zu sichern.
- (2) Die Erfahrung der Kommission und der Mitgliedstaaten bei der Aufstellung, Durchführung und Berichterstattung zu den drei früheren Kontrollprogrammen hat gezeigt, dass Mehrjahresprogramme besonders wirksam und praktisch sind. In dieser Empfehlung sollte der Rahmen für künftige Programme festgelegt werden. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 645/2000 der Kommission⁽⁴⁾ sollten die Empfehlungen der Kommission Zeiträume zwischen einem und fünf Jahren abdecken.
- (3) Die Kommission sollte schrittweise auf ein System hinarbeiten, das die Abschätzung der tatsächlichen Schädlingsbekämpfungsmittelaufnahme mit der Nahrung

gemäß Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 86/362/EWG und Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 90/642/EWG ermöglicht. Um die Prüfung der Durchführbarkeit solcher Schätzungen zu erleichtern, müssen Daten über die Kontrolle der Schädlingsbekämpfungsmittelrückstände in einer Reihe von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen, die Hauptbestandteile der europäischen Ernährung darstellen. Angesichts der nationalen finanziellen Mittel für die Überwachung von Schädlingsbekämpfungsmittelrückständen können die Mitgliedstaaten jedes Jahr im Rahmen eines koordinierten Kontrollprogramms lediglich die Proben von zehn Produkten analysieren. Die Verwendung von Pestiziden zeigt innerhalb eines Programms im Fünfjahresturnus Veränderungen. Die einzelnen Schädlingsbekämpfungsmittel sollten in der Regel an 20-30 Nahrungsmitteln in Dreijahreszyklen kontrolliert werden.

- (4) Anhand der Rückstände, deren Kontrolle im Jahr 2001 empfohlen wird, lässt sich die Verwendbarkeit der Daten für die Schädlingsbekämpfungsmittel Azephat, Benomyl-Gruppe, Chlorpyrifos, Iprodion und Methamidophos nachprüfen, da diese (in Anhang IA als Gruppe A gekennzeichneten) Zusammensetzungen bereits zwischen 1996 und 2000 für die Abschätzung der tatsächlichen Aufnahme über die Nahrung kontrolliert wurden. Eine ständige Überwachung macht es leichter, Änderungen beim Vorkommen der Schädlingsbekämpfungsmittel festzustellen.
- (5) Anhand der Rückstände, deren Kontrolle zwischen 2001 und 2004 empfohlen wird, lässt sich die Verwendbarkeit der Daten für die Schädlingsbekämpfungsmittel Diazinon, Metalaxyl, Methidathion, Thiabendazol und Triazophos für die Abschätzung der tatsächlichen Aufnahme über die Nahrung nachprüfen, da diese (in Anhang I A als Gruppe B gekennzeichneten) Zusammensetzungen bereits von 1997 bis 2000 kontrolliert wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 37.

⁽²⁾ ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 78.

⁽³⁾ ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 78 vom 29.3.2000, S. 7.

- (6) Anhand der Rückstände, deren Kontrolle zwischen 2001 und 2004 empfohlen wird, lässt sich die Verwendbarkeit der Daten für die Schädlingsbekämpfungsmittel Chlorpyrifosmethyl, Deltamethrin, Endosulfan, Imazalil, Lambda-cyhalothrin, Maneb-Gruppe, Mecarbam, Permethrin, Pirimiphosmethyl und Vinclozolin für die Abschätzung der tatsächlichen Aufnahme über die Nahrung nachprüfen, da diese (in Anhang I A als Gruppe C gekennzeichneten) Zusammensetzungen bereits 1998, 1999 und 2000 kontrolliert wurden.
- (7) Anhand der Rückstände, deren Kontrolle zwischen 2000 und 2004 empfohlen wird, lässt sich die Verwendbarkeit der Daten für die Schädlingsbekämpfungsmittel Azinphos-Methyl, Captan, Chlorothalonil, Dichlofluanid, Dicofol, Dimethoat, Folpet, Malathion, Omethoat, Procymidon, Propyzamid und Azoxystrobin für die Abschätzung der tatsächlichen Aufnahme über die Nahrung nachprüfen, da diese — mit Ausnahme von Azoxystrobin — (in Anhang I A als Gruppe D gekennzeichneten) Zusammensetzungen bereits 1998, 1999 und 2000 kontrolliert wurden.
- (8) Die Kontrolle von Disulfoton, Phorat, Thiometon und Oxydemeton-Methyl ist mit den Routineanalyseverfahren für die Kontrolle verschiedener Rückstände nicht möglich. Daten über das Vorkommen dieser Rückstände sollten — wenn diese vermutet werden — in den Mitgliedstaaten gesammelt werden in denen die Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln am wahrscheinlichsten entdeckt werden.
- (9) Für die Anzahl der Probenahmen in jedem koordinierten Überwachungsprogramm ist ein systematisches Statistikverfahren erforderlich. Ein solches Verfahren ist von der *Codex-Alimentarius*-Kommission⁽⁵⁾ geschaffen worden. Dabei lässt sich aufgrund einer binomialen Wahrscheinlichkeitsverteilung berechnen, dass die Untersuchung einer Gesamtzahl von 459 Proben mit 99 prozentiger Gewissheit zum Nachweis einer Probe führt, die Schädlingsbekämpfungsmittelrückstände über dem LOD aufweist, wenn 1 % der Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Rückstände über dem LOD enthalten. Es sollten daher gemeinschaftsweit mindestens 459 Proben genommen und unter den Mitgliedstaaten im Verhältnis zu den Bevölkerungs- und Verbraucherzahlen aufgeteilt werden, wobei mindestens 12 Proben pro Produkt und Jahr zu entnehmen und diese in Anhang I B anzugeben sind.
- (10) Leitlinienentwürfe betreffend Qualitätskontrollverfahren für die Analyse von Schädlingsbekämpfungsmittelrückständen, sind von den Sachverständigen der Mitgliedstaaten am 15. und 16. September 1997 in Oeiras, Portugal, erörtert und in der Untergruppe Pflanzenschutzmittelrückstände der Arbeitsgruppe Pflanzenschutz am 20. und 21. November 1997 zur Kenntnis genommen worden. Es wurde vereinbart, dass diese Leitlinienentwürfe soweit wie möglich in den Analyselaboratorien der Mitgliedstaaten angewandt und aufgrund dieser Erfahrung überarbeitet werden sollen. Die Leitlinien wurden von den Sachverständigen der Mitgliedstaaten vom 15.-17. November 1999 in Athen erörtert und überprüft. Die überarbeiteten Leitlinien werden dem

Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz vorgelegt und von der Kommission veröffentlicht⁽⁶⁾.

- (11) Nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie 90/642/EWG sollen die Mitgliedstaaten die Kriterien angeben, nach denen die nationalen Inspektionsprogramme ausgearbeitet worden sind, wenn sie der Kommission Informationen über die Durchführung im vorhergehenden Jahr übermitteln. Diese Informationen sollen die Kriterien umfassen, nach denen die Zahl der zu entnehmenden Proben und der durchzuführenden Analysen bestimmt wurde, sowie die verwendeten Zahlenwerte und die Kriterien, anhand deren diese Zahlenwerte festgesetzt wurden. Ferner sollten Angaben über die Zulassung von Prüflaboratorien nach der Richtlinie 93/99/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung⁽⁷⁾ gemacht werden.
- (12) Die Ergebnisse von Kontrollprogrammen eignen sich besonders für die Verarbeitung, Speicherung und Übertragung mit elektronischen Datenverarbeitungsverfahren. Für die Weitergabe von Daten von den Mitgliedstaaten an die Kommission in Diskettenform sind Formate entwickelt worden. Die Mitgliedstaaten sollten daher ihre Berichte der Kommission in dem genormten Format übermitteln. Die Weiterentwicklung solcher genormten Formate sollte am besten mit Hilfe von in der Kommission entwickelten Leitlinien erfolgen.
- (13) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

RICHTET FOLGENDE EMPFEHLUNG AN DIE MITGLIEDSTAATEN:

Artikel 1

Für die in Anhang I A angegebenen Kombinationen von Produkt/Schädlingsbekämpfungsmittelrückstand auf der Grundlage der in Anhang I B je Mitgliedstaat für die einzelnen Erzeugnisse zugeteilten Probenanzahl sind Proben zu entnehmen und zu analysieren, wobei dem jeweiligen Marktanteil an innerstaatlichen, an Gemeinschafts- und an Drittländ-Waren entsprechend Rechnung getragen wird. Eines der Erzeugnisse soll auf mindestens ein mögliches Schädlingsbekämpfungsmittel mit akutem Risiko untersucht werden, indem das jeweilige Erzeugnis auf die Einzelbestandteile der gemischten Probe wie folgt untersucht wird: Es sind zwei Proben einer angemessenen Anzahl Stoffe zu entnehmen, die möglichst von einem einzigen Hersteller stammen; wird in der ersten gemischten Probe ein nachweisbarer Gehalt an dem betreffenden Schädlingsbekämpfungsmittel gefunden, so werden die Stoffe der zweiten Probe einzeln analysiert; im Jahr 2001 gehören hierzu die Kombinationen Phorat/Kartoffeln und/oder Metidathion/Äpfel.

Artikel 2

Für die Analyse von Disulfoton, Phorat, Thiometon und Oxydemeton-Methyl sind auf der Grundlage der in Anhang I B je Mitgliedstaat für die einzelnen Erzeugnisse zugeteilten Probenanzahl in den Ländern Proben zu entnehmen, in denen die Schädlingsbekämpfungsmittel für diese Erzeugnisse verwendet werden dürfen.

⁽⁵⁾ *Codex Alimentarius*, Pesticide Residues in Foodstuffs, Rom 1994, ISBN 92-5-203271-1; Band 2, S. 372.

⁽⁶⁾ Bisher veröffentlicht im Amtsblatt L 128 vom 21.5.1999, S. 30. Eine überarbeitete Fassung wird als Dokument SANCO/3103/2000 verfügbar sein. (http://europa.eu.int/comm/food/fs/ph_ps/pest/index_en.htm).

⁽⁷⁾ ABl. L 290 vom 24.11.1993, S. 14.

Artikel 3

Bis zum 31. August 2001 sind die Ergebnisse für den Teil des Sonderprogramms, wie es für das Jahr 2000 in Anhang I A vorgesehen ist, unter Angabe der verwendeten Analysemethoden und der erzielten Zahlenwerte, in Übereinstimmung mit den Leitlinien für Qualitätskontrollverfahren für die Analyse von Schädlingsbekämpfungsmittelrückständen⁽⁸⁾ in einem der in den Leitlinien für die Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Empfehlungen der Kommission für ein koordiniertes Kontrollprogramm der Gemeinschaft⁽⁹⁾ dargestellten Formate — einschließlich des elektronischen Formats — festzuhalten.

Artikel 4

Bis zum 31. August 2001 sind der Kommission und den Mitgliedstaaten alle Informationen gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 86/362/EWG und gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 90/642/EWG über das Kontrolljahr 2000 zu übermitteln, um wenigstens anhand von Stichproben die Einhaltung der Rückstandshöchstgehalte von Schädlingsbekämpfungsmitteln sicherzustellen. Zu übermitteln sind insbesondere:

1. die Ergebnisse ihrer innerstaatlichen Programme betreffend die Schädlingsbekämpfungsmittel in den Anhängen II der Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG im Verhältnis zu den harmonisierten Werten und, sofern diese von der Gemeinschaft noch nicht festgesetzt worden sind, im Verhältnis zu den geltenden nationalen Werten;

2. Informationen über die Qualitätskontrollverfahren ihrer Laboratorien, insbesondere Informationen hinsichtlich der Aspekte in den Leitlinien der Qualitätskontrollverfahren für die Analyse der Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln (Anhang II), die sie nicht oder nur mit Schwierigkeiten haben anwenden können;
3. Informationen über die Zulassung der Analyselaboratorien, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 3 der Richtlinie 93/99/EWG zu erfolgen hat (u. a. Art der Zulassung, Zulassungsstelle und Kopie der Zulassungsbescheinigung usw.);
4. Informationen über die Leistungstests und Ringversuche, an denen das Laboratorium teilgenommen hat.

Artikel 5

Bis zum 30. September 2001 ist der Kommission der Entwurf des nationalen Programms zur Kontrolle der Rückstandshöchstgehalte an Schädlingsbekämpfungsmitteln für das Jahr 2002 gemäß der Richtlinie 90/642/EWG und der Richtlinie 86/362/EWG zu übermitteln.

Diese Empfehlung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽⁸⁾ Siehe Fußnote 6.

⁽⁹⁾ ABl. L 128 vom 21.5.1999, S. 48.

ANHANG I A

Kombinationen von Schädlingsbekämpfungsmittel/Produkt, die im Rahmen des Sonderprogramms gemäß Artikel 1 der Empfehlung kontrolliert werden

Zu analysierender Schädlingsbekämpfungsmittelrückstand für	Jahre (1)			
	2001	2002	2003	2004
GRUPPE A				
Azephat	(a)	(b)	(c)	(d)
Benomyl-Gruppe	(a)	(b)	(c)	(d)
Chlorpyrifos	(a)	(b)	(c)	(d)
Iprodion	(a)	(b)	(c)	(d)
Methamidophos	(a)	(b)	(c)	(d)
GRUPPE B				
Diazinon	(a)	(b)	(c)	(d)
Metalaxyl	(a)	(b)	(c)	(d)
Methidathion	(a)	(b)	(c)	(d)
Thiabendazol	(a)	(b)	(c)	(d)
Triazophos	(a)	(b)	(c)	(d)
GRUPPE C				
Chlorpyrifosmethyl	(a)	(b)	(c)	(d)
Deltamethrin	(a)	(b)	(c)	(d)
Endosulfan	(a)	(b)	(c)	(d)
Imazalil	(a)	(b)	(c)	(d)
Lambdacyhalothrin	(a)	(b)	(c)	(d)
Maneb-Gruppe	(a)	(b)	(c)	(d)
Mecarbam	(a)	(b)	(c)	(d)
Permethrin	(a)	(b)	(c)	(d)
Pirimiphosmethyl	(a)	(b)	(c)	(d)
Vinclozolin	(a)	(b)	(c)	(d)
GRUPPE D				
Azinphosmethyl	(a)	(b)	(c)	(d)
Captan	(a)	(b)	(c)	(d)
Chlorothalonil	(a)	(b)	(c)	(d)

Zu analysierender Schädlingsbekämpfungsmittel- rückstand für	Jahre ⁽¹⁾			
	2001	2002	2003	2004
Dichlofluanid	(a)	(b)	(c)	(d)
Dicofol	(a)	(b)	(c)	(d)
Dimethoat	(a)	(b)	(c)	(d)
Disulfoton		(b)	(c)	(d)
Folpet	(a)	(b)	(c)	(d)
Malathion	(a)	(b)	(c)	(d)
Omethoat	(a)	(b)	(c)	(d)
Oxydemetonmethyl		(b)	(c)	(d)
Phorat		(b)	(c)	(d)
Procymidon	(a)	(b)	(c)	(d)
Propyzamid	(a)	(b)	(c)	(d)
Thiometon		(b)	(c)	(d)
Azoxystrobin	(a)	(b)	(c)	(d)
GRUPPE E				
Aldicarb		(b)	(c)	(d)
Bromopropylat		(b)	(c)	(d)
Cypermethrin		(b)	(c)	(d)
Methiocarb		(b)	(c)	(d)
Methomyl		(b)	(c)	(d)
Monocrotophos		(b)	(c)	(d)
Parathion		(b)	(c)	(d)
Tolyfluanid		(b)	(c)	(d)

⁽¹⁾ Für die Jahre 2002, 2003 und 2004 nur indikativ, vorbehaltlich der für diese Jahre zu einem späteren Zeitpunkt empfohlenen Programme.

(a) Äpfel, Tomaten, Kopfsalat, Erdbeeren, Trauben

(b) Birnen, Bananen, Bohnen (frisch oder gefroren), Kartoffeln, Karotten, Orangen, Mandarinen, Pfirsiche/Nektarinen, Spinat

(c) Blumenkohl, Paprika, Weizen, Melone, Reis, Gurken, Kopfkohl, Erbsen (frisch oder gefroren, ohne Hülsen)

(d) Äpfel, Hafer, Tomaten, Kopfsalat, Trauben, Erdbeeren, Porree, Zwiebeln, Orangensaft, Apfelsaft, Roggen, Auberginen

ANHANG I B

Anzahl der von jedem Mitgliedstaat im Rahmen des koordinierten Kontrollprogramms der Gemeinschaft im Jahr 2001 von jedem Erzeugnis zu entnehmenden Proben

B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK	Insg.
12	12	93	12	45	66	12	65	12	17	12	12	12	12	66	460

ANHANG II

Koordiniertes Überwachungsprogramm der Jahre 1996 bis 2004 mit dem geschätzten Aufnahmezeitraum und -umfang

Jahr	Überwachte Produktgruppen	Überwachte Schädlingsbekämpfungsmittel (Anhang IA)-Gruppen	Geschätzte Aufnahmezeit	Umfang der Schädlingsbekämpfungsmittelaufnahme
1996	z	A		
1997	y	A, B		
1998	x	A, B, C		
1999	w	A, B, C		
2000	v	A, B, C		
2001	z	A, B, C, D	1996/2000	A
2002	y + x	A, B, C, D, E	1997/2001	A, B
2003	w + v	A, B, C, D, E	1999/2002	A, B, C
2004	z + u	A, B, C, D, E	2001/2003	A, B, C, D
2005			2002/2004	A, B, C, D, E

z Äpfel, Erdbeeren, Trauben, Tomaten, Salat
y Mandarinen, Birnen, Bananen, Bohnen, Kartoffeln
x Orangen, Pfirsiche, Karotten, Spinat
w Blumenkohl, Paprika, Weizen, Melonen
v Reis, Gurken, Kopfkohl, Erbsen
u Zwiebeln, Porree, Orangensaft, Apfelsaft, Roggen

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. September 2000

zur Änderung der Entscheidung 1999/395/EG der Kommission über Beihilfen Spaniens zugunsten der SNIACE SA mit Sitz in Torrelavega, Kantabrien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2741)

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/43/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß diesem Artikel⁽¹⁾ und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. SACHVERHALT

A. Entscheidung 1999/395/EG der Kommission⁽²⁾

- (1) In der Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag wegen bestimmter Beihilfemaßnahmen zugunsten der Sociedad Nacional de Industrias y Aplicaciones de Celulosa Española SA⁽³⁾ (in der Folge „SNIACE“) hatte die Kommission vermutet, dass die Rückzahlungsvereinbarungen zwischen SNIACE und dem Lohngarantiefonds Fogasa sowie die Umschuldungsvereinbarung zwischen SNIACE und der Sozialversicherungsanstalt bestimmte Elemente einer Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag enthalten und Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt geäußert.
- (2) In der Entscheidung 1999/395/EG kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Rückzahlungs- und Umschuldungsvereinbarungen mit SNIACE insofern nicht den herrschenden Marktbedingungen entsprachen, als die darin vereinbarten Zinssätze unter den üblichen Marktzinsen lagen.
- (3) Spanien hat die Entscheidung 1999/395/EG vor dem Europäischen Gerichtshof angefochten und am 24. Dezember 1998 Klage erhoben (Rechtssache C 479/98). Auch das begünstigte Unternehmen SNIACE hat gegen die Entscheidung vor dem Gericht erster Instanz am 24. August 1999 (Rechtssache T-190/99) Klage eingereicht. Beide Rechtssachen sind noch anhängig.

B. Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 29. April 1999 in der Rechtssache C-342/96, Spanien gegen Kommission⁽⁴⁾, über staatliche Beihilfen Spaniens zugunsten von Tubacex (in der Folge „Tubacex-Urteil“)

- (4) Am 29. April 1999 erließ der Gerichtshof ein Urteil in der Rechtssache C-342/96 (in der Folge „Tubacex-Urteil“)

und hob die Entscheidung 97/21/EGKS, EG der Kommission⁽⁵⁾ auf, in der die Umschuldungsvereinbarungen zwischen Tubacex und der Sozialversicherungsanstalt sowie die Rückzahlungsvereinbarungen zwischen Tubacex und Fogasa deshalb für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt worden waren, weil der Zinssatz unter den marktüblichen Zinssätzen lag.

- (5) Der Gerichtshof stellte in seinem Urteil fest, dass Fogasa in Konkurs gegangenen oder in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Unternehmen keine Kredite zur Verfügung stellt, sondern mit seinen Zahlungen alle berechtigten Forderungen, die ihm gegenüber von den Arbeitnehmern geltend gemacht werden, befriedigt und diese Zahlungen anschließend von den Unternehmen zurückverlangt. Außerdem könne Fogasa Rückzahlungsvereinbarungen schließen, in deren Rahmen eine Stundung oder Ratenzahlung der geschuldeten Beträge vorgesehen werde.
- (6) Ebenso könne die Sozialversicherungsanstalt für die Zahlung von Beitragsschulden eine Stundung oder Ratenzahlung gewähren.
- (7) Des Weiteren stellte der Gerichtshof fest, dass sich der Staat bei diesen Rückzahlungs- und Umschuldungsvereinbarungen nicht wie ein öffentlicher Investor verhalten habe, dessen Verhalten mit dem eines privaten Investors verglichen werden müsse, der Kapital zum Zwecke der Rentabilisierung anlege, sondern als öffentlicher Geldgeber anzusehen sei, der ebenso wie ein privater Gläubiger die Bezahlung der ihm geschuldeten Beträge zu erlangen suche.
- (8) Die auf Forderungen dieser Art normalerweise zu erhebenden Zinsen sollen den Schaden ersetzen, der dem Gläubiger durch den vom Schuldner zu vertretenden Zahlungsverzug entstehe, d. h. es sind Verzugszinsen. Weicht der Zinssatz, zu dem Verzugszinsen auf Schulden gegenüber einem öffentlichen Gläubiger erhoben werden von dem ab, den ein privater Gläubiger verlangen könnte, so sei der letztgenannte Zinssatz anzuwenden, wenn er über dem erstgenannten liege.
- (9) Aufgrund dieser Feststellungen erklärte der Gerichtshof die Entscheidung 97/91/EGKS, EG der Kommission insofern für nichtig, als die von Spanien ergriffenen Maßnahmen für mit dem EG-Vertrag unvereinbar erklärt wurden.

⁽¹⁾ ABl. C 110 vom 15.4.2000, S. 33.

⁽²⁾ ABl. L 149 vom 16.6.1999, S. 40.

⁽³⁾ ABl. C 49 vom 14.2.1998, S. 2.

⁽⁴⁾ Slg. 1999, S. I-2459

⁽⁵⁾ ABl. L 8 vom 11.1.1997, S. 14.

II. VERFAHREN

- (10) Nach einer Überprüfung der Entscheidung 1999/395/EG im Lichte des Tubacex-Urteils beschloss die Kommission, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten. Die Beihilfesache wurde unter der Nummer C5/2000 registriert.
- (11) Die Kommission teilte der spanischen Regierung ihren Beschluss mit Schreiben vom 16. Februar 2000 (SG(2000) D/101521) mit.
- (12) Der Beschluss der Kommission über die Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht⁽⁶⁾. Die Kommission hat die Beteiligten aufgefordert, sich zu der erneuten Analyse der Maßnahmen im Lichte des Tubacex-Urteils und folglich zu dem geplanten teilweisen Widerruf der Entscheidung 1999/395/EG der Kommission zu äußern.

III. STELLUNGNAHMEN VON BETEILIGTEN

Es gingen keine Stellungnahmen ein.

IV. BEMERKUNGEN SPANIENS

- (13) Die spanische Regierung antwortete mit Schreiben, das am 19. April 2000 unter der Nr. A/33374 registriert wurde, auf die Einleitung des Verfahrens. Als wichtigste Punkte sind folgende hervorzuheben.
- (14) Die spanischen Behörden missbilligen die Entscheidung der Kommission, das förmliche Prüfverfahren einzuleiten, da ein solches Verfahren nach ihrer Auffassung nicht notwendig ist, um die Entscheidung 1999/395/EG teilweise aufzuheben.
- (15) In Zusammenhang mit der Umschuldungsvereinbarung zwischen SNIACE und der Sozialversicherungsanstalt teilt die spanische Regierung nicht die Auffassung der Kommission, wonach es „wahrscheinlich scheint, dass sich der Gläubiger bei außergerichtlichen Vereinbarungen, die im Ergebnis zu einer Umschuldung führen, normalerweise so verhalten dürfte, dass er vom Schuldner einen höheren als den gesetzlichen Zinssatz als Ausgleich dafür erhält, dass er die Schuld nicht mit gesetzlichen Mitteln beitreibt.“ Vielmehr würden außergerichtliche Vereinbarungen aufgrund der Finanzlage des Unternehmens sowie der mit einem Gerichtsverfahren verbundenen Kosten, Verzögerungen und Unsicherheiten häufig dazu führen, dass man sich auf einen niedrigeren Zinssatz als den gesetzlichen Zinssatz einigt.
- (16) Die spanischen Behörden wiederholen damit ihr Argument, dass die Gewährung eines Zahlungsaufschubs, bei dem der gesetzliche Zinssatz angewandt wird, die Interessen der Sozialversicherung hinsichtlich der Eintreibung von Schulden besser schützt als jede andere Verhaltensweise, die ein privater Gläubiger an den Tag gelegt hätte.

- (17) Außerdem erinnert die spanische Regierung daran, dass ein privater Gläubiger mit dem Schuldner den Zinssatz frei vereinbaren kann, während die Sozialversicherungsbehörden durch Artikel 20 des allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes⁽⁷⁾ gebunden sind, wonach bei Umschuldungsvereinbarungen der gesetzliche Zinssatz anzuwenden ist.
- (18) In der Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens gab die Kommission zu bedenken, dass ein Vergleich der in der privaten Gläubigervereinbarung vom Oktober 1996 enthaltenen Bedingungen mit denen der Umschuldungsvereinbarung zwischen der Sozialversicherungsanstalt und SNIACE nicht unbedingt eine korrekte Anwendung des vom Gerichtshof definierten „Privatgläubigertests“ darstellt. Die spanischen Behörden führten hingegen aus, dass sich öffentliche Gläubiger aufgrund der ihnen auferlegten Beschränkungen in einer anderen Lage als private Gläubiger befinden. Dennoch seien die Vereinbarungen zwischen der Sozialversicherungsanstalt und SNIACE sowie die Vereinbarungen zwischen Fogasa und SNIACE weniger großzügig gewesen als die mit den privaten Gläubigern erzielte Vereinbarung.
- (19) Im Weiteren griffen die spanischen Behörden die Argumente wieder auf, die bereits im Rahmen des Verfahrens vorgebracht wurden, das zur Entscheidung 1999/395/EG führte.

V. WÜRDIGUNG

- (20) Die Kommission hat zu prüfen, ob die in Artikel 1 der Entscheidung 1999/395/EG für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärten Maßnahmen eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellen. Bestehen derartige Beihilfen, hat die Kommission zu prüfen, ob sie mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind.
- (21) In dem Tubacex-Urteil geht es weitgehend um dieselbe Sach- und Rechtslage wie in der von Spanien vor dem Gerichtshof (Rechtssache C-479/98) und von SNIACE vor dem Gericht erster Instanz (Rechtssache T-190/99) angefochtenen Entscheidung 1999/395/EG. Nach Auffassung der Kommission sind die vom Gerichtshof in diesem Urteil vorgebrachten Argumente in gleicher Weise auf die Vereinbarungen zwischen SNIACE und Fogasa sowie zwischen SNIACE und der Sozialversicherungsanstalt anzuwenden, die nach der Entscheidung 1999/395/EG Elemente staatlicher Beihilfen enthalten.
- (22) Zunächst ist festzustellen, dass SNIACE gesetzlich verpflichtet war, die von Fogasa vorgestreckten Löhne zurückzuzahlen und die geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Mit den fraglichen Vereinbarungen sind deshalb keine neuen Forderungen gegenüber staatlichen Stellen entstanden. Folglich hat der Staat im Rahmen der Rückzahlungs- und Umschuldungsvereinbarungen nicht als öffentlicher Investor gehandelt, dessen Verhalten mit dem eines privaten Investors verglichen werden muss, der Kapital im Hinblick auf die

⁽⁶⁾ Siehe Fußnote 1.

⁽⁷⁾ Spanischer Staatsanzeiger Nr. 154 vom 20.6.1994, S. 20658.

Erzielung eines Gewinns anlegt, sondern als öffentlicher Gläubiger, der ebenso wie ein privater Gläubiger versucht, die ihm geschuldeten Beträge zurückzuerhalten. Bei der Beurteilung der streitigen Beihilfe hat die Kommission also den auf Forderungen des öffentlichen Gläubigers angewandten Zinssatz mit dem Zinssatz zu vergleichen, der unter ähnlichen Gegebenheiten auf einem privaten Gläubiger geschuldeten Forderungen angewandt wird.

- (23) Allerdings erscheint es problematisch, sich auf ein einheitliches Vorgehen privater Gläubiger, die versuchen, die ihnen geschuldeten Beträge zurückzuerhalten, festzulegen. Daher hat die Kommission das Verhalten privater Gläubiger von Fall zu Fall zu beurteilen.
- (24) Im besonderen Fall der SNIACE ist festzustellen, dass die spanischen Gerichte auf einen Antrag des Unternehmens aus dem Jahre 1992 hin im März 1993 die Aussetzung der Zahlungen anordneten. Die öffentlichen Gläubiger haben aufgrund der ihnen zustehenden Rechte⁽⁸⁾ an der Gläubigervereinbarung vom Oktober 1996 im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Aussetzung der Zahlungen nicht teilgenommen. Wie die Kommission in der Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens⁽⁹⁾ feststellte, konnten die öffentlichen Gläubiger dadurch ihre Forderungen in voller Höhe schützen.
- (25) Die gesonderten Vereinbarungen zwischen Fogasa und SNIACE sowie zwischen der Sozialversicherungsanstalt und SNIACE haben SNIACE keine großzügigere Behandlung eingeräumt als in der Vereinbarung privater Gläubiger vorgesehen.
- (26) Allerdings ist zu bedenken, dass die Rahmenbedingungen für die öffentlichen Gläubiger nicht mit denen privater Gläubiger vergleichbar waren, insbesondere was Stellung, Sicherheiten und die Möglichkeit anbelangt, sich an einer Gläubigervereinbarung nicht zu beteiligen. Folglich kommt die Kommission zu dem Schluss, dass ein solcher komparativer Ansatz in diesem spezifischen Fall keine korrekte Anwendung des vom Gerichtshof definierten „Privatgläubigertests“ darstellt, der nach dem Urteil vom 29. Juni 1999 in der Rechtssache C-256/97⁽¹⁰⁾ („DMT“) beinhaltet, dass das Verhalten des öffentlichen Gläubigers mit dem eines hypothetischen privaten Gläubigers verglichen werden muss, der sich möglichst weitgehend in derselben Situation befindet.
- (27) Die Kommission stellt fest, dass nach Artikel 1108 des spanischen Zivilgesetzbuches der gesetzliche Zinssatz zur Anwendung gelangt, wenn der Schuldner die Zahlung verzögert und kein bestimmter Zinssatz vereinbart worden ist. Für den Fall eines Kredits und sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, sieht Artikel 312 des spanischen Handelsgesetzbuches zudem vor, dass der Schuldner den gesetzlichen Wert („valor legal“)

der Forderung zum Zeitpunkt der Rückzahlung zu begleichen hat. Daher dürfte der gesetzliche Zinssatz der höchste Satz sein, den ein privater Gläubiger erwarten kann, wenn er die Schuld mit gesetzlichen Mitteln eintreibt.

- (28) Demnach könnte ein privater Gläubiger von dem Schuldner als Ausgleich dafür, dass er die Schuld nicht mit gesetzlichen Mittel eintreibt, keine Verzugszinsen erhalten, die über dem gesetzlichen Zinssatz liegen.
- (29) Schließlich sind die besonderen Umstände zum Zeitpunkt der Umschuldungsvereinbarung mit Fogasa und der Sozialversicherungsanstalt zu berücksichtigen. SNIACE befand sich in erheblichen finanziellen Schwierigkeiten, die dazu führten, dass sämtliche Schuldrückzahlungen ausgesetzt wurden und ernsthafte Zweifel am Fortbestand des Unternehmens bestanden. Wie die Kommission in der Entscheidung 1999/395/EG feststellte, hat die Sozialversicherungsanstalt dadurch, dass sie nicht zur Zwangsvollstreckung gegriffen hat, was möglicherweise den Konkurs des Unternehmens verursacht hätte, ihre Aussichten, die geschuldeten Beträge zurückzuerhalten, optimiert.
- (30) Daher kann die Kommission in diesem besonderen Fall dem Vorbringen stattgeben, dass Spanien durch Umschuldung und Anwendung des gesetzlichen Zinssatzes auf Verbindlichkeiten der SNIACE versucht hat, die geschuldeten Beträge nach Möglichkeit ohne finanzielle Verluste zu erlangen. Damit handelte Spanien so, wie es ein hypothetischer privater Gläubiger in der gleichen Situation getan hätte.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (31) Eine erneute Würdigung der vermuteten Beihilfe, die in der Entscheidung 1999/395/EG für mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt wurde, führt daher zu dem Schluss, dass die Rückzahlungs- und Umschuldungsvereinbarungen zwischen Fogasa und SNIACE bzw. der Sozialversicherungsanstalt und SNIACE keine staatliche Beihilfe darstellen.
- (32) Daher hält es die Kommission für angebracht, die Entscheidung 1999/395/EG entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 1999/395/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Folgende Maßnahmen, die Spanien zugunsten der Sociedad Nacional de Industrias y Aplicaciones de Celulosa Española SA (SNIACE) durchgeführt hat, stellen keine staatliche Beihilfe dar:

⁽⁸⁾ Nach spanischem Recht steht es öffentlichen Einrichtungen wie der Sozialversicherungsanstalt zu, sich nicht an einer Gläubigervereinbarung zu beteiligen.

⁽⁹⁾ Vgl. Fußnote 3.

⁽¹⁰⁾ Slg. 1999, S. I-3913.

- a) Vereinbarung vom 8. März 1996 (geändert durch die Vereinbarung vom 7. Mai 1996) zwischen SNIACE und der Sozialversicherungsanstalt zur Umschuldung einer Kreditsumme von 2 903 381 848 ESP (17 449 676,34 EUR), erneut geändert durch die Vereinbarung vom 30. September 1997 zur Umschuldung einer Kreditsumme von 3 510 387 323 ESP (21 097 852,72 EUR) und
- b) Vereinbarungen vom 5. November 1993 und 31. Oktober 1995 zwischen SNIACE und dem Lohngarantiefonds Fogasa über 1 362 708 700 ESP (8 190 044,23 EUR) bzw. 339 459 878 ESP (2 040 194,96 EUR).“

2. Artikel 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 20. September 2000

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 28. Dezember 2000****über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Februar, 1. März, 1. April, 1. Mai und 1. Juni 2000 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind**

(2001/44/EG, EGKS, Euratom)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, EGKS, Euratom) Nr. 2700/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X des Statuts,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 1967/2000 des Rates ⁽³⁾ sind in Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 des Anhangs X zum Statut die Berichtigungskoeffizienten festgesetzt worden, die ab dem 1. Januar 2000 auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind.
- (2) Im Laufe der letzten Monate hat die Kommission diese Berichtigungskoeffizienten ⁽⁴⁾ gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X zum Statut verschiedentlich angepasst.
- (3) Einige dieser Berichtigungskoeffizienten sollten mit Wirkung vom 1. Februar, 1. März, 1. April, 1. Mai und 1. Juni 2000 angepasst werden, da gemäß den der Kommission zur Verfügung stehenden statistischen

Angaben die mit dem Berichtigungskoeffizienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfasste Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anpassung für einige Drittländer 5 v. H. übersteigt —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Mit Wirkung vom 1. Februar, 1. März, 1. April, 1. Mai und 1. Juni 2000 werden die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind, entsprechend dem Anhang angepasst.

Die Berechnung dieser Dienstbezüge erfolgt auf der Grundlage der Wechselkurse, die zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften in dem Monat vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt herangezogen worden sind.

Brüssel, den 28. Dezember 2000

Für die Kommission

Michaele SCHREYER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 235 vom 19.9.2000, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 233 vom 15.9.2000, S. 47.

ANHANG

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Februar 2000
Äquatorialguinea	86,6
Bulgarien	68,9
Georgien	93,9
Guyana	63,1
Libanon	99,6
Mali	85,1
Rumänien	51,0
Salomonen	87,6
São Tomé und Príncipe	80,1
Slowenien	77,1
Sudan	37,0
Swasiland	49,6
Syrien	97,6
Tonga	84,5
Ukraine	118,0
Zentralafrikanische Republik	109,4

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten März 2000
Angola	76,8
Mosambik	99,0
Republik Kap Verde	81,3
Simbabwe	43,1
Türkei	93,4

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten April 2000
Burkina Faso	75,0
Mexiko	81,3
Tschad	95,6
Venezuela	122,4

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Mai 2000
Angola	86,0
Bundesrepublik Jugoslawien	61,1
Costa Rica	96,1
Haiti	89,2
Madagaskar	56,2
Malawi	31,1
Rumänien	54,2
Simbabwe	48,6
Suriname	80,1
Türkei	96,8

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Juni 2000
Guinea	92,1
Kolumbien	81,2
Nicaragua	99,8